



Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für den Teilbereich 1: südwestlich der Autobahn A7 und nördlich des Winkelhörner Weges
Für den Teilbereich 2: östlich der B203, nördlich der L42 und südlich des Torfweges

Bearbeitung:

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH - Architekten und Stadtplaner
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

FRANKE's Landschaften und Objekte – Landschaftsarchitekten
Legienstraße 16 – 24103 Kiel – Fon: 0431 / 8066659 – Fax: 0431 / 8066664 – info@frankes-landschaften.de

Stand: 11.09.2018, 12.02.2020, 03.03.2021

Stand des Verfahrens:
§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

Teil I. Begründung

1.	Anlass und Ziele der Planung	3
2.	Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen	4
3.	Stand des Verfahrens	5
4.	Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße	5
5.	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	6
5.2	Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010	7
5.3	Regionalplan für den Planungsraum III (2000)	7
5.4	Gebietsentwicklungsplan (GEP)	8
5.5	Flächennutzungsplan (Urschrift)	9
5.6	4. Änderung des Flächennutzungsplanes (2008)	9
6.	Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung	10
7.	Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans	12
8.	Erschließung	15
9.	Ver- und Entsorgung	15
10.	Immissionen	16
11.	Altlasten und Bodenschutz	18
12.	Denkmalschutz	18
13.	Kampfmittel	19
14.	Freileitungen	19
15.	Auswirkungen der Planung	20
16.	Anlagen	20

Teil II. Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gemäß
§ 2 a BauGB, erstellt durch das Büro FRANKE's – Landschaften und Objekte, Kiel

Teil I. Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Teilbereich 1

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) beabsichtigt, den nutzbaren Flächenanteil deutlich zu vergrößern. Konkrete Flächenbedarfe gibt es nach derzeitigem Planstand nicht, vielmehr möchte die AWR mit der Bauleitplanung die Möglichkeit schaffen, Flächen bauleitplanerisch vorzubereiten, um für konkrete Anfragen zur Ansiedlungen auf dem Gelände sowie für eigene Entwicklungen Flächen vorzuhalten. Die Flächenbedarfe liegen dabei in der Regel über 10.000 m².

Seitens der AWR werden zwei Zukunftsthemen, die die Abfallwirtschaft prägen werden, genannt. Die vertiefende Nutzung und Verwertung von Gewerbeabfällen auf der Grundlage der novellierenden Gewerbeabfallverordnung und die Verwertung von gebrauchten Kunststoffen. Bei den letzteren Themenkomplex werden drastische Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen erwartet, da die Verarbeitung der sekundären Rohstoffe anstelle in Asien wieder in Europa/ Deutschland abgewickelt werden müssen. Mit Blick auf die Erdüberhitzung und die daher notwendige Dekarbonisierung von Energiewirtschaft und industrieller Produktion ist ein weiteres Zukunftsthema die vertiefte Nutzung von Biomasse, insbesondere aus Rest- und Abfallstoffen im Sinne einer Bioökonomie.

Die Flächenbedarfe hierfür werden erwartet, können aber konkret nicht aufgezeigt werden. Dennoch soll mit der Flächenausweisung, zunächst auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes und später in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) für steigende Flächenbedarfe an Lager- und Rangierflächen sowie zu optimierende betrieblichen Abläufe Raum zur nachhaltigen Entwicklung der AWR zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Bauleitplanung werden Flächen erschlossen, die für hochbauliche Anlagen (Betriebsgebäude) in Anspruch genommen werden können. Das bestehende Betriebsgelände umfasst derzeit ca. 12,3 ha Nutzfläche und ist durch seine unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn A7 und der Anschlussstelle Borgstedt-Büdelsdorf verkehrsgünstig gelegen. Die westliche Erweiterungsfläche ist ca. 7,4 ha groß, die östliche Erweiterungsfläche ca. 3,4 ha groß (bei beiden nur die Flächenangaben zur Nutzfläche – Nettobauland). Die östliche Fläche soll mit dem bestehenden Betriebsgelände verschmolzen werden. Nach derzeitigem Planstand soll das AWR-Gelände über eine zweite Zufahrt neu erschlossen werden sowie der vorhandene Recyclinghof aus organisatorischen Gründen neu positioniert werden. Aus den vor genannten Gründen wird voraussichtlich ein Teil des dort vorhandenen Knicks zukünftig entfallen.

Die Gemeinde Borgstedt beabsichtigt aus den vor genannten Gründen mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Bestreben des Abfallwirtschaftszentrums AWR nachzukommen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Betriebsgeländes auf der verbindlichen Bauleitplanebene zu schaffen, um somit den Standort langfristig zu sichern und zu stärken.

Der zweite Motivationsgrund ist, die bestehenden Unstimmigkeiten in der Bauleitplanung, Darstellungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 *Gewerbegebiet Borgstedtfelde* auszuräumen. Dabei geht es insbesondere um die Richtigstellung der Planungsaussagen/ der Plandarstellungen in dem Bereich zwischen der Bundesautobahn A7 und dem Betriebsgelände der AWR. Neben einer

großflächigen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind auch technische Anlagen zur Regenrückhaltung (Regenrückhaltebecken) sowie ein Löschwasserauffangbecken errichtet worden.

Das Problem dabei ist, dass die Maßnahmenfläche in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 8 als interne Ausgleichsfläche berücksichtigt werden sollte, aber ein Teilbereich nun einer rein technischen Nutzung unterliegt (Vgl. Kapitel 5.6).

Zudem beabsichtigt die Gemeinde mit der Planung die Erschließungssituation am Winkelhörner Weg zu verbessern. Es ist geplant, vor der bestehenden Betriebszufahrt zum AWR-Gelände eine Wendeanlage für Lastkraftwagen zu errichten. Planungsanlass hier ist die derzeit mangelhafte Ist-Situation der Erschließung des Winkelhörner Weges. Im Bereich der Zufahrt zum AWR-Gelände sowie zum AMAZON-Gelände gibt es keine Wendemöglichkeit für Lastkraftwagen. Fahrzeuge, die weder das AWR-Gelände sowie das AMAZON-Gelände anfahren, können derzeit nur unter erschwerten Bedingungen wenden. Die geplante Wendeanlage soll dieser Situation Abhilfe schaffen und die verkehrlichen Gegebenheiten qualitativ aufwerten.

Teilbereich 2

Die Fläche des Teilbereichs 2 wurde bereits im Landschaftsplan der Gemeinde als Eignungsfläche für Waldneubildung dargestellt. Mit der Ausweisung als Maßnahmenfläche in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verdeutlicht die Gemeinde die Planungsabsicht und schafft planungsrechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung. Die Fläche dient nicht dem Ausgleichsbedarf der Planung des Teilbereichs 1 der AWR, sondern soll den Bedarf für zukünftige ausgleichspflichtige Projekte in der Gemeinde und/ oder für die umliegenden Gemeinden decken. Mit der Umsetzung dieser Flächen möchte die Gemeinde das Orts- und Landschaftsbild dahingehend verändern, dass eine räumliche Trennung zwischen der Gemeinde Borgstedt und der heranrückenden Bebauungsstruktur der Gemeinde Büdelsdorf entsteht. Eine Konkretisierung und damit inhaltliche Aussagen zu dieser Maßnahme liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Die Fläche ist ca. 22.9 ha groß und liegt südlich der Ortslage Borgstedt.

2. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde hat am 23.02.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Ausweisung des Teilbereichs 2 wurde der Aufstellungsbeschluss über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes am 18.03.2021 erneut gefasst und ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der

Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Parallel wurde der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Gewerbegebiet Borgstedtfelde gefasst.

3. Stand des Verfahrens

Der Aufstellungsbeschluss über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 23.02.2017 gefasst und ortsüblich bekanntgemacht. Durch die Änderung des Geltungsbereichs und Ausweisung des Teilbereichs 2 wurde der Aufstellungsbeschluss am 18.03.2021 erneut gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 26.04.2018 statt. Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 04.12.2018 bis zum 11.01.2019. Die dort vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 18.03.2021 durch die Gemeindevertretung.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Borgstedt liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, 5 km nordöstlich von Rendsburg am Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals. Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Lehmbeck, Diekshof und Borgstedtfelde und gehört dem Amt Hüttener Berge des Kreises Rendsburg-Eckernförde an.

Die Gemeinde Borgstedt hat ca. 1.604 Einwohner (Stand 31.12.2019).

Teilbereich 1

Der Plangeltungsbereich des Teilbereichs 1 befindet sich in ca. 3 km Entfernung nördlich vom Ortsteil Borgstedt. Der überplante Bereich umfasst

- das Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR);
- einer größeren, derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche westlich des Betriebsgeländes der AWR;
- einer größeren Fläche nördlich des Betriebsgeländes mit unterschiedlichen Grünstrukturen sowie Regenrückhaltebecken (RRB) und Löschwasserauffangbecken;
- zwei Starkstromtrassen (110 kV Starkstromleitungen) parallel zur Bundesautobahn A7;

- einer brach liegenden Fläche östlich des Betriebsgeländes, über welche planungsrechtliche Aussagen auf Ebene des Flächennutzungsplanes (4. Änderung) sowie verbindliche Aussagen des Bebauungsplanes Nr. 8 *Gewerbegebiet Borgstedtfelde* vorliegen;
- zwei ca. 300 m lange lineare Knickstrukturen;
- sowie ein Teilstück des Winkelhörner Weges;

Der Plangeltungsbereich liegt am *Winkelhörner Weg*. Über diesen ist die östlich angrenzende Bundesstraße B 203 und weiterführend die nordöstlich liegende Bundesautobahn A7 angeschlossen.

Die Flächengröße des Plangeltungsbereiches des Teilbereichs 1 beträgt ca. 32,7 ha.

Teilbereich 2

Der Geltungsbereich des Teilbereichs 2 liegt im Süden der Gemeinde Borgstedt nördlich der Gemeinde Büdelsdorf. Östlich wird der Plangeltungsbereich durch den Audorfer See begrenzt, im Westen durch die Straße „Borgstedtfelde“. Der Plangeltungsbereich wird durch die „Rendsburger“ Landstraße geteilt. Die Fläche, ist mit Ausnahme einer Lagerhalle an der „Rendsburger“ Landstraße, nicht bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Entlang der landwirtschaftlichen Flächen befinden sich lineare Knickstrukturen. Die Flächengröße des Plangeltungsbereiches des Teilbereichs 2 beträgt ca. 22,9 ha.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Borgstedt die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde Borgstedt befindet sich im ‚ländlichen Raum‘;
- Die Gemeinde liegt im ‚Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum‘ des Mittelzentrums Rendsburg;
- Die Gemeinde liegt im ‚10 km-Umkreis um das Mittelzentrum‘ Rendsburg;

- Die Gemeinde liegt auf der 'Landesentwicklungsachse';
- Die Gemeinde liegt südwestlich der Bundesautobahn A7 (Europastraße E45);

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind folgende Ausführungen zu entnehmen:

Vgl. LEP 2010, Ziff. 1.5, 3G, S.30, Die Standortbedingungen für die Wirtschaft sollen durch das Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie und eine gute verkehrliche Anbindung an regionale und überregionale Wirtschaftsverkehre verbessert werden.

Vgl. LEP 2010, Ziff. 1.5, 4G, S. 30, Regional bedeutsame Versorgungseinrichtungen in den ländlichen Räumen sollen vorrangig auf die Stadt- und Umlandbereiche konzentriert werden. Gleichzeitig sollen die Stadt- und Umlandbereiche regional gut angebunden sein, und es soll eine gute Verkehrsanbindung zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden geben.

Vgl. LEP 2010, Ziff. 3.2, 1G, S. 63, Im Wettbewerb der Regionen um Standortvorteile und Unternehmen werden Wissen, Innovation und besondere wirtschaftliche Schwerpunkte zunehmend zu den entscheidenden Faktoren. Zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung soll Schleswig-Holstein sich daher auf vorhandene und sich entwickelnde Stärken in den Kompetenzfeldern mit den größten Entwicklungspotenzialen konzentrieren und diese umwelt- und sozialverträglich ausbauen. ...

Vgl. LEP 2010, Ziff. 4.8, 1G, S. 107, In allen Teilräumen des Landes ist die Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Die hierfür erforderliche technische Infrastruktur sollte möglichst bedarfsgerecht unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und ökologischer Belange aus- und umgebaut werden. Bei der Planung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen Kommunen die Vorteile interkommunaler Kooperation und der Bildung von Zweckverbänden nutzen.

Bewertung

Der Teilbereich 1, der Betriebshof der AWR, liegt in einem interkommunalen Gewerbegebiet. Die verkehrliche Anbindung ist optimal, da das Gewerbegebiet direkt an der Bundesautobahn A7 liegt. Mit der Erweiterung der Fläche für die Abfall- und Recyclingwirtschaft Rendsburg wird auf den zukünftigen Flächenbedarf eingegangen. Eine Auseinandersetzung angesichts der Größe der Erweiterung des Betriebsgeländes erfolgt im nachfolgendem Kapitel 6.

5.2 Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010

Der Landesentwicklungsplan von 2010 wird fortgeschrieben und ist in dem Abwägungsprozess gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 – Amtsbl. Schl.- H. 1181 zu berücksichtigen.

Bewertung

Durch die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 ergeben sich keine neuen Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

5.3 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Lan-

desentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes (z.B. hinsichtlich des Siedlungsrahmens).

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde befindet sich im ländlichen Raum;
- Die Gemeinde befindet sich im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen;
- die Gemeinde liegt südwestlich des Mittelzentrums Rendsburg;
- Die Gemeinde hat eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion;
- Die Gemeinde liegt südwestlich der Bundesautobahn A7 (Europastraße E45);

Bewertung

Aus dem Regionalplan ergeben sich keine weiteren Vorgaben.

5.4 Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Die Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde durch die Bürgermeister der Städte Büdelsdorf und Rendsburg sowie der angrenzenden Gemeinden 2002 ins Leben gerufen. Insgesamt beteiligten sich bei dem ersten Entwicklungsplan 13 Kommunen.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) war ausgerichtet für ein Planungszeitraum von 15 – 20 Jahren. Ziel des GEP war es, für die beteiligten Gemeinden ein Handlungsleitfaden für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung aufzuzeigen. Kernpunkte der Siedlungsentwicklung sind unter anderen die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Im Juli 2012 wurde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg gegründet.

2015 erfolgte die Fortschreibung des Entwicklungsplanes mit dem Planungshorizont bis 2025.

In dieser zweiten Fortschreibung sind die gewerblichen Entwicklungen in einer Bestandskarte dargestellt. Für die dargestellten Entwicklungsflächen werden keine Prioritäten genannt, allerdings gelten die kommunalen Gewerbestandorte „Borgstedtfelde“ und Rendsburg-Osterrönfeld“ als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte der Region.

Bewertung

In der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes (Gewerbe) wird ein Teilbereich des Plangebietes, die Fläche östlich des bestehenden Betriebsgeländes der AWR, berücksichtigt. Ein Großteil der Entwicklungsfläche, die westliche Erweiterungsfläche, liegt jedoch nicht in der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes.

In der ersten Fassung der Fortschreibung des Entwicklungsplanes war die Fläche als Entwicklungspotential in der 3. Priorität Stufe berücksichtigt. Zwar lagen zum Zeitpunkt der Planaufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Aussagen der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg vor, es ist aber davon auszugehen, dass die Entwicklung nicht der Zielsetzungen des Flächenentwicklungsplanes widersprechen.

5.5 Flächennutzungsplan (Urschrift)

Teilbereich 1

Das Betriebsgelände der AWR soll in Richtung Westen und Osten erweitert werden. Die westliche Fläche wurde planungsrechtlich bisher nur in der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1976 berücksichtigt. Für den Bereich liegt die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft vor.

Bewertung

Die planerische Darstellung widerspricht dem Planungsziel der Gemeinde. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich.

Teilbereich 2

Die Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes stellt für den Teilbereich 2 eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Weitere Darstellungen sind

- die Straßenverkehrsfläche (örtliche und überörtliche Verkehrsstraßen);
- entlang des Uferbereichs eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage;
- eine Wanderwegverbindung;
- Oberirdische elektrische Freileitungen;
- sowie archäologische Fundstellen (Vorgeschichtliche Fund- und Siedlungsflächen).

Bewertung

Die großflächige Veränderung wird sein, dass die landwirtschaftlichen Flächen als Maßnahmenflächen dargestellt werden sollen. Hiermit weicht die rechtskräftige Urfassung des Flächennutzungsplanes von der gemeindlichen Zielplanung ab, der Flächennutzungsplan muss geändert werden. Verbleibende Darstellungen der Ursprungsfassung werden, soweit es mit den örtlichen Gegebenheiten und den Zielen der Gemeinde entspricht, in die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

5.6 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (2008)

Der Bereich um das Betriebsgelände der AWR wurde mehrmals geändert. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechtskräftig geworden Jahre 2000) umfasste seinerzeit auch einen Teilbereich der bis dato rechtskräftigen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dieser wurde im Jahre 2008 wirksam.

Der Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält für das Plangebiet folgende Darstellungen:

- Sonstiges Sondergebiet – Abfall und Recycling (A+R) sowie Logistisches Gewerbe und Fuhrgewerbe (L+F);
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge;
- Hauptversorgungsleitungen, Freileitungen;
- Grünfläche mit Zweckbestimmung private Parkanlage;
- Wasserflächen, vorhandene Teiche;
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft;
- Anbauverbotszone zur Bundesautobahn A7.

Bewertung

Das über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitete sonstige Sondergebiet mit den angrenzenden linearen Knickstrukturen entspricht nahezu den derzeitigen örtlichen Gegebenheiten.

Der rückwärtige Bereich zum Betriebsgelände der AWR spiegelt die vorhandenen Darstellungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht wieder. Auf der großflächigen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind technische Anlagen zur Regenrückhaltung (Regenrückhaltebecken) sowie ein Löschwasserauffangbecken errichtet worden.

Das Problem dabei ist, dass die Maßnahmenfläche in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 8 als interne Ausgleichsfläche berücksichtigt werden sollte, aber ein Teilbereich nun einer rein technischen Nutzung unterliegt.

Die zwei dargestellten linearen Maßnahmenflächen sind Knickstrukturen mit randlichen Pufferstreifen. Diese linearen Maßnahmenflächen entfallen teilweise. Aufgrund der geplanten Erschließung der westlichen Erweiterungsfläche muss die Maßnahmenfläche auf einer Länge von ca. 20 m unterbrochen werden. Die östliche Maßnahmenfläche wird aufgrund des Flächenzusammenschlusses um die Hälfte reduziert werden.

Die Knickstrukturen, die in den entfallenden Maßnahmenflächen liegen, werden planerisch nicht mehr berücksichtigt und entsprechend bilanziert.

Die zum bestehenden Betriebsgelände östlich angrenzende Fläche wird als sonstiges Sondergebiet Logistisches Gewerbe und Fuhrgewerbe (L+F) dargestellt.

Die vor genannten Maßnahmen weichen von der Zielplanung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ab, so dass der Bereich des AWR-Geländes über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert bzw. angepasst wird.

6. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Teilbereich 1

Der Standort war ein landwirtschaftlicher Betrieb, bis der Kreis den Hof samt 30 ha Fläche für die Errichtung des Abfallwirtschaftszentrums gekauft hat. Der Kreis nahm seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) bis 1992 als Verwaltungseinheit war. Ihr Aufgabenbereich lag vornehmlich in der Müllbeseitigung. Mit der Gründung der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) im Jahr 1992 erfolgte eine abfallwirtschaftliche Neuorientierung (Müllbeseitigung zur Ressourcenwirtschaft, Verwerten anstelle von vergraben). Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) ist mit 51 % mittelbar ein Unternehmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der gemäß gültiger Abfallgesetze als Träger (örE) die Abfallentsorgung wahrnimmt. Verbleibende 49 % sind privatwirtschaftlich und gehören der SERVICE PLUS GMBH an. *Kernaufgaben der AWR sind die Planung, Organisation und Steuerung aller Bereiche, die in die Verantwortung der kommunalen Abfallwirtschaft fallen. Darüber hinaus verfolgt die AWR im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit Entsorgungsaufgaben insbesondere im Bereich der Verwertung von Abfallbiomasse.*¹

¹ Gemäß Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Rendsburg-Eckernförde, <https://www.awr.de/ueber-uns/das-sind-wir/die-awr/>

²Die AWR beabsichtigt, den nutzbaren Flächenanteil deutlich zu vergrößern. Konkrete Flächenbedarfe gibt es nach derzeitigem Planstand nicht, vielmehr möchte die AWR mit dem nachrückenden Bebauungsplan als Angebotsbepauungsplan die Möglichkeit schaffen, Flächen bauleitplanerisch vorzubereiten, um für konkrete Anfragen zur Ansiedlungen auf dem Gelände sowie für eigene Entwicklungen Flächen vorzuhalten. Die Flächenbedarfe liegen dabei in der Regel über 10.000 m².

Die AWR führt auf, dass zwei Zukunftsthemen die Abfallwirtschaft prägen werden, die vertiefende Nutzung und Verwertung von Gewerbeabfällen auf der Grundlage der novellierenden Gewerbeabfallverordnung und die Verwertung von gebrauchten Kunststoffen. Bei den letzteren Themenkomplex werden drastische Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen erwartet, da die Verarbeitung der sekundären Rohstoffe anstelle in Asien wieder in Europa/ Deutschland abgewickelt werden müssen. Die Flächenbedarfe hierfür werden erwartet, können aber konkret nicht aufgezeigt werden.

Durch die Flächenverfügbarkeit in der direkten Nachbarschaft ist eine Erweiterung des Betriebsgeländes relativ einfach umzusetzen. Die eingangs gute verkehrliche Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz spielt bei der Standortwahl ebenfalls eine große Bedeutung.

Die östliche Erweiterungsfläche ist bereits planungsrechtlich über die letzte rechtskräftige 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem Bebauungsplan Nr. 8 vorbereitet, es bedarf hierbei im Wesentlichen einer Änderung der Art der baulichen Nutzung.

Das Betriebsgelände ist im Norden durch die vorhandenen Starkstromleitungen (kV 110) sowie durch die angrenzende Bundesautobahn A7 begrenzt.

Eine Erweiterung des Areals in Richtung Süden wird ausgeschlossen, da der Winkelhörner Weg entweder verlegt oder das Betriebsgelände geteilt werden müsste, was jedoch aus betriebsorganisatorischen Gründen keinen Sinn machen würde. Zudem stehen die Flächen der Gemeinde derzeit nicht zur Verfügung.

Die Flächenerweiterung in Richtung Westen zum bestehenden Betriebshof ermöglicht einfache betriebliche Abläufe auf einem durchgehenden Areal. Dieser Bereich ist planungsrechtlich vorzubereiten.

Eine Alternativen-Prüfung über mögliche Standorte in der Gemeinde oder in angrenzenden Gemeinden ist nicht in Betracht gezogen worden, da es nicht wahrscheinlich ist, einen vergleichbaren Standort mit den Kriterien einer guten Erschließung, einer großflächigen Flächenverfügbarkeit sowie einer „Nicht-Beeinträchtigung“ durch möglicherweise auftretende Immissionen zu finden. Eine Dezentralisierung, Schaffung weiterer Standorte, kommt nicht in Betracht, da davon profitiert wird, dass die Nutzungen der Kreislaufwirtschaft an einem Ort gebündelt werden können und somit voneinander profitieren.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 stellt keinen baulichen Entwicklungsraum der Gemeinde dar. Der Teilbereich 2 wurde bereits im Landschaftsplan der Gemeinde als Eignungsfläche für Waldneubildung dargestellt. Mit der Ausweisung als Maßnahmenfläche in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verdeutlicht die Gemeinde die Planungsabsicht und schafft planungsrechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung (vgl. Kapitel 1).

² Vgl. **Anlage 1** Bedarfsbegründung für die weitere Flächeninanspruchnahme der AWR, zur Verfügung gestellt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde

7. Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält aufgrund der Zielplanung für den Plangeltungsbereich folgende Darstellungen:

Teilbereich 1

- Sonstiges Sondergebiet Kreislaufwirtschaft (**SO_{KLW}**)
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Die ursprüngliche Widmung als Sondergebiet Abfall und Recycling (**SO_{A+R}**) entfällt, da der Nutzungszweck durch die abfallrechtliche Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gegeben wird.

Bei der Darstellung des sonstigen Sondergebietes Kreislaufwirtschaft (**SO_{KLW}**) handelt es sich, abgesehen von der Umwidmung, um eine Bestandsübernahme.

Der westliche Bereich ist eine Überplanung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der östlich angrenzende Bereich ist gemäß der rechtskräftigen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für logistisches Gewerbe und Fuhrgewerbe (**SO_{L+F}**) und liegt aktuell brach.

- Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraßen
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird ein kleiner Teilabschnitt des Winkelhörner Weges dargestellt. Anlass dieser Änderung war die Zielplanung der Gemeinde eine Wendeanlage für Lastkraftwagen zu errichten.

- Fläche für Versorgungsanlagen – Regenrückhaltebecken (RRB)
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken – (RRB).

In der letzten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das gesamte Gebiet planungsrechtlich für ein großflächiges sonstiges Sondergebiet logistisches Gewerbe und Fuhrgewerbe (**SO_{L+F}**) sowie Abfall und Recycling (**SO_{A+R}**) vorbereitet. Dabei wurde ein großer Flächenanteil zwischen dem sonstigen Sondergebiet (**SO_{A+R}**) und der Bundesautobahn A7 einer Maßnahmenfläche zugeordnet. Diese Maßnahmenfläche ist im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Ausgleichsfläche für das Plangebiet dargestellt worden. In diesem Bereich sind aber die für das Gebiet notwendigen Regenrückhaltebecken sowie ein Löschwasserauffangbecken errichtet worden. Das Löschwasserauffangbecken und das Regenwasserrückhaltebecken in seiner ursprünglichen, nur für AWR benötigten Ausdehnung, hat den Ausgleichscharakter der an die A 7 grenzenden Flächen nicht beeinträchtigt und war auch im Rahmen der Genehmigung des gesamten Betriebsgeländes Anfang der 90er Jahre so von den Behörden vorgegeben und genehmigt worden. Erst mit der Ausweisung des benachbarten Gebiets als Gewerbegebiet durch die Gemeinde Borgstedt hat sich die Ausgleichsfläche um die Vergrößerung des Regenwasserrückhaltebeckens verkleinert. Im Zuge der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dieser Sachverhalt richtig gestellt werden, es erfolgt eine differenzierte Darstellung beider Zweckbestimmungen.

In der westlichen neuausgewiesenen Fläche soll ein weiteres Regenrückhaltebecken errichtet werden, dementsprechend wurde auch dort die Darstellung einer Versorgungsanlage gewählt (Vgl. Kapitel 9, Regenwasserbeseitigung).

- Kennzeichnungen von Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

Durch das Plangebiet verlaufen in West-Ost Richtung zwei Starkstrom Leitungstrassen (110 kV Leitungen). Diese sind auf Ebene eines Flächennutzungsplanes darzustellen. Dem nachfolgenden Kapitel 14 Freileitungen sind entsprechende Hinweise zu entnehmen.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

Das bestehende Gelände der AWR wird durch zwei lineare Knickstrukturen eingerahmt. Diese Knickstrukturen sind in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und in dem nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplan Nr. 8 dargestellt bzw. festgesetzt worden. Die Knicks sind in der Örtlichkeit erkennbar. Ziel ist es, die Knickstrukturen weitestgehend zu erhalten. Dennoch ist es für die Erweiterung des Betriebsgeländes unabdingbar, dass Teilbereiche für die infrastrukturelle Organisation zukünftig entfallen müssen. Dementsprechend weicht die Darstellung von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ab. Die linearen Knickstrukturen schließen an die nördliche Maßnahmenfläche an, die wiederum durch die Bundesautobahn A7 begrenzt wird.

Der Schulendamgraben, welcher über eine Renaturierungsmaßnahme des Kreises 2017/2018 in Teilbereichen entroht und renaturiert wurde, ist aufgrund der Flurstücks-Zugehörigkeiten teilweise berücksichtigt worden.

Die südlich abgrenzenden Knickstrukturen entlang des Weges Borgstedtfelde/ Winkelhörner Weg sind bestehende Knicks, welche planungsrechtlich als Maßnahmenfläche übernommen werden sollen. Im Bereich der Bestandszufahrt zum Betriebsgelände endet die Maßnahmenfläche.

Eines der qualitativen Gestaltungsmerkmale soll sein, dass das gesamte Plangebiet eingegrünt werden soll. Zu diesem Zweck wird am westlichen Plangebietrand ein ca. 300 m langer Knick angelegt werden.

Die Maßnahmenflächen werden im nachfolgenden Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB

Nutzungsbeschränkungen aufgrund der Starkstromleitung (Freileitung)

Es handelt sich hierbei um einen ca. 80 m breiten Korridor bei den vorhandenen Starkstromleitungen. Aufgrund des Gefährdungspotenzials ausgehend von Starkstromleitungen ist dieser Bereich gemäß Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes besonders gekennzeichnet. Weitere Hinweise folgen in der Begründung unter dem Kapitel 14 Freileitungen.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Verkehrslärm und Gewerbelärm

Der im Plan gekennzeichnete Bereich mit dem Planzeichen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen berücksichtigt einerseits die im Kapitel 10 genannten Wechsel der Lärmpegelbereiche (Immissionen Verkehrslärm) und andererseits, dass auf der Fläche Vorkehrungen gegen Immissionen aus Gewerbelärm getroffen werden müssen.

- Anbauverbotszone
§ 5 Abs. 4 BauGB, § 9 FStrG, § 29 StrWG

Die Anbauverbotszone ist eine nachrichtliche Übernahme. In dieser Anbauverbotszone, 40 m gemessen ab Straßenrand der Bundesautobahn A7, dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden (§ 9 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

Teilbereich 2

- Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraßen
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Die Rendsburger Landstraße L42 durchquert den Teilbereich 2, dementsprechend wurde die Straßenverkehrsfläche als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

Die Fläche wurde im Landschaftsplan als eine Fläche für Waldneubildung dargestellt und sollte als Maßnahme eine raumwirksame Trennung der Gemeinde Büdelsdorf und Borgstedt dienen. Mit der Darstellung der Maßnahmenfläche in dem Teilbereich 2 will die Gemeinde Borgstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Planungsziel schaffen. Die Fläche dient nicht dem Ausgleichsbedarf der Planung des Teilbereichs 1 der AWR, sondern soll den Bedarf für zukünftige ausgleichspflichtige Projekte in der Gemeinde und/ oder für die umliegenden Gemeinden decken. Eine Konkretisierung und damit inhaltliche Aussagen zu dieser Maßnahme liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

- Gesetzlich geschütztes Biotop (Steilhang)
§ 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 30 BNatSchG und 21 LNatSchG

Das Teilstück des Steilhanges entlang der Borgstedter Enge ist gemäß § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in Verbindung mit dem § 21 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Dementsprechend erfolgt die Darstellung in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

- Anbauverbotszone
§ 5 Abs. 4 BauGB, § 9 FStrG, § 29 StrWG

Der Teilbereich 2 wird durch die Rendsburger Landstraße L42 geteilt. Der Bereich liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) und unterliegt somit den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG S-H). Gemäß § 29 StrWG ist an Landesstraßen, in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen am äußeren Rand der zu erschließenden Fahrbahn, die Errichtung von Hochbauten nicht zulässig (sogenannte Anbauverbotszonen).

8. Erschließung

Teilbereich 1

Der Plangeltungsbereich befindet sich verkehrstechnisch in sehr guter Lage. Die Autobahnanschlussstelle zur Bundesautobahn A7 (Anschlussstelle 8 Rendsburg-Büdelndorf) liegt ca. 200 m entfernt und ist über die Bundesstraße B203 direkt zu erreichen.

Die Ortslage Borgstedt befindet sich in ca. 3 km Entfernung südöstlich des überplanten Gebietes, so dass durch vorhandene und zukünftige Nutzungen großflächiger gewerblicher Betriebe und deren Emissionen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Das Betriebsgelände der AWR wird bereits über den Winkelhörner Weg erschlossen. Es besteht die Überlegung, die Erschließungssituation zum Betriebsgelände umzugestalten.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Erschließung erfolgt nutzungsspezifisch. Eine bauliche Entwicklung dieser Flächen wird es durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geben, infolgedessen sind keine Maßnahmen erforderlich.

9. Ver- und Entsorgung

Teilbereich 1

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind bereits vorhanden. Bauliche Maßnahmen hierzu sind allenfalls aus Gründen der Ertüchtigung erforderlich.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Rendsburg.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist über eine Ringleitung auf dem Gelände und 4 Löschwasserbrunnen sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung erfordert 192 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sollten Hydranten in Wohn- und Gewerbegebieten so errichtet werden, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zu Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann.

Im Norden des Plangeltungsbereichs innerhalb der dargestellten Fläche für Versorgungsanlagen befindet sich neben größeren Regenrückhaltebecken (RRB) auch ein Löschwasserauffangbecken, aus welchem kein Löschwasser entnommen werden kann. Dieser dient zum Auffangen von verunreinigtem Löschwasser.

Im Rahmen der geplanten Erweiterungen ist im Bauantragsverfahren der Brandschutz im Detail zu klären.

Schmutzwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird über das vorhandene Netz im Winkelhörner Weg abgeführt.

Regenwasserbeseitigung

Die Fläche des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 8 wird vollständig in die zwischen dem AWR-Areal und der Bundesautobahn A7 liegenden Regenrückhaltebecken (RRB) entwässert. Über die Regenrückhaltebecken wird das Regenwasser gedrosselt über eine genehmigte Einleitstelle in dem Schulendammgraben eingeleitet. Die bestehenden Regenrückhaltebecken sind im Eigentum der Gemeinde und bilden eigenständige Flurstücke. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollen zwecks Erreichbarkeit dieser Regenrückhaltebecken Geh- Fahr- und Leitungsrechte planungsrechtlich gesichert werden.

Für die westliche Erweiterungsfläche der AWR müssen aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelungen weitere Volumen geschaffen werden, um das anfallende Regenwasser aufnehmen zu können. Geplant ist es, ein weiteres Regenwasserrückhaltebecken westlich des Bestandsgeländes der AWR zu bauen. Von dort soll dann das Wasser gedrosselt in den Schulendammgraben eingeleitet werden. Die Einleitmenge darf dabei die natürlichen derzeit bestehenden Einflusswerte nicht übersteigen. Das Becken wird von der AWR gebaut werden, da es ausschließlich dem Betrieb zugeordnet werden kann. Der Standort ist aufgrund der Topografie gewählt worden, da dieser Bereich eine Senke im Plangebiet ist und der Schulendammgraben nicht weit davon entfernt liegt.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet

Die Gemeinde Borgstedt ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Versorgung mit Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektrizität wird durch die e-on-hanse sichergestellt.

Versorgung mit Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Müllentsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AWR) durchgeführt.

Teilbereich 2

Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung des Teilbereichs 2 sind nicht erforderlich.

10. Immissionen

Immissionen Gewerbelärm

Die Lage des Sondergebietes in der Nähe der Bundesautobahn A7 und die ausreichende Entfernung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Umgebung begünstigen den Standort.

Durch die Erweiterung des AWR-Areals ist zu erwarten, dass es zu einer Steigerung von Immissionen durch Gewerbelärm kommen kann. Nach derzeitiger Auffassung kann eine mögliche Mehrbelastung aufgrund der Lage im Raum vernachlässigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei konkreten Vorhaben, die aus dem nachgeordneten verbindlichen Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8) resultieren, eine gezielte lärmtechnische Untersuchung erfolgen muss, da gewerbliche Planungen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen sind (Antrag nach Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG). Von daher wird auf Grundlage der vorbereitenden Bauleitplanung auf eine lärmtechnische Prognose für Gewerbelärm abgesehen.

Die Untersuchung ist infolge von Neubauten und Änderungen von Anlagen zu machen, die in besondere Art und Weise umweltrelevant sind und/ oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder belästigen könnten.

Immissionen Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt an der Bundesautobahn A7 und an der Bundesstraße B203. Es wurden überschlägig auf der Grundlage des *Kartenservice Umgebungslärm*³ i.V.m. der DIN 18005 Teil 1 die schalltechnischen Orientierungswerte überprüft.

Bei der Überprüfung handelt es sich um eine Vorabbewertung, die zeigen bzw. aufdecken soll, dass Lärmschutzmaßnahmen bei baulichen Veränderungen sowie Nutzungsänderungen auf dem Areal unter Umständen zu erfolgen haben. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind bei einer Konkretisierung einer Planung durch einem Lärmschutzgutachter zu ermitteln.

Aus der Karte für Umgebungslärm sind die Wechsel der Lärmpegelbereiche abzulesen. Diese Wechsel sind in der nachfolgenden verbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 übertragen worden.

- Es liegen Wechsel der Lärmpegel über 65 dB(A) bis 70 dB(A) zu über 60 dB(A) bis 65 dB(A) vor. Der Bewertungszeitraum wird hierbei für 24 Stunden angegeben.
- Es liegen Wechsel der Lärmpegel über 55 dB (A) bis 60 dB (A) zu über 50 dB (A) bis 55 dB(A) vor. Der Bewertungszeitraum wird hierbei für die Nacht angegeben.

*Gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 sind sogenannte Orientierungswerte für verschiedene schutzbedürftige Nutzungen zuzuordnen. Die Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Das Gebiet ist als sonstiges Sondergebiet festgesetzt worden. Das Spektrum der Nutzungsarten dieses sonstigen Sondergebietes entspricht denen eines Gewerbegebietes, somit können folgende Werte angesetzt werden, tags 65 dB (A) und nachts 55 dB bzw. 50 dB.*⁴Eine Überschreitung dieser Werte ist bei der überschlägigen Auswertung des Plangebietes festzustellen. Das betrifft einen Korridor von ca. 300 m breite parallel zur Bundesautobahn A7. Infolge dessen sind voraussichtlich für schutzbedürftige Nutzungen Maßnahmen erforderlich. Hierzu bedarf es bei einer Konkretisierung einer Planung einer gutachterlichen Bewertung mit Maßnahmenkatalog. *Die genannten Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau umzusetzen (ff.).*⁵

Immissionen Geruch

Zu den umweltschädlichen Einwirkungen gehören auch die Immissionen Geruch. Auf dem Betriebsgelände der AWR befindet sich eine Bioabfallbehandlungsanlage mit Vergärung und Kompostierung, die unter anderen als emittierender Anlagenbestandteil gewertet wird.

Zu der Anlage gehören derzeit Verbrennungsmotorenanlagen (Blockheizkraftwerke - BKH) mit einer Feuerungswärmeleistung von ≥ 1 MW, ein Gasspeicher, Anlagen zur biologischen

³ Kartenservice Umgebungslärm ist unter der nachfolgend genannten Internetseite abrufbar, <http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php> . Die beiden Kartenausschnitte, Bewertung 24 Std (2017) und Straße Nacht (2017) liegen als **Anlage 2** dieser Begründung bei

⁴ Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1, 1.1 Orientierungswerte

⁵ Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1, 1.2 Hinweise für die Anwendung der Orientierungswerte

Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Gesamtgesehen liegen Geruchsbelastungen auf dem Areal sowie in unmittelbaren Bereich vor. Gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie/ LIT 12/ gelten dabei für die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Gewerbe-/ und Industriegebiet, $\leq 0,15$ (≤ 15 % der Jahresstunden der Wahrnehmungshäufigkeiten). Die Werte werden östlich des Plangebietes (am Winkelhörner Weg, Zollhaus) eingehalten. Im Zuge konkreter Planungen für weitere Maßnahmen werden Emissionen für alle Bereiche des Standortes untersucht werden.

Untersuchungen sind infolge von Neubauten und Änderungen von Anlagen zu machen, die in besondere Art und Weise umweltrelevant sind und/ oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder belästigen könnten.

Immissionen Landwirtschaft

Da sich im näheren Umfeld des Plangebietes landwirtschaftliche Flächen befinden, muss davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet die Auswirkungen der Feldbearbeitung (u.a. Gerüche, Lärm und Staub) wahrnehmbar sein werden. Die Feldbearbeitung beschränkt sich auf bestimmte Zeiten im Jahr. Von der Feldbearbeitung gehen mehr oder weniger störende Beeinträchtigungen aus, die in der Landwirtschaft allgemein üblich sind. Diese Beeinträchtigungen müssen hingenommen werden.

11. Altlasten und Bodenschutz

Nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde befinden sich im Plangebiet weder Altlastenstandorte noch Altablagerungen.

12. Denkmalschutz

Teilbereich 1

In der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt, dass die überplante Fläche größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet liegt. Bei der überplanten Flächen lagen Hinweise/ Erkenntnisse vor, wonach sich auf Teilflächen Kulturdenkmale befinden. Eine archäologische Voruntersuchung wurde im Herbst 2019 durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass für einen Teilbereich eine Hauptuntersuchung erfolgen muss. Bei der Hauptuntersuchung im ersten Halbjahr 2020 wurden einzelne Funde gemacht, dokumentiert und gesichert. Die Fläche ist mittlerweile durch das archäologische Landesamt freigegeben worden.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 wurde nachträglich in den Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. In der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes sowie über die Online abrufbaren Daten des „Digital Atlas Nord“ lagen Informationen vor, wonach es sich bei dem Teilbereich 2 auch um ein archäologisches Interessengebiet handelt. Diese Annahme wurde durch das archäologische Landesamt bestätigt. Es ist zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Maßnahmen und Erdeingriffe sind frühzeitig mit dem archäologischen Landesamt abzustimmen.

Genereller Hinweis:

Es wird auf den § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

13. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Borgstedt nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

14. Freileitungen

Das Plangebiet wird südlich der Bundesautobahn A7 von zwei Starkstromleitungen durchlaufen. Diese Starkstromleitungen sind im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Es wird vom Anlagenbetreiber empfohlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungsachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz ermittelt werden.

Weiter heißt es, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (SN-WF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und im Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben.

15. Auswirkungen der Planung

Aus dieser Planung sind kaum negative Auswirkungen zu erwarten. Die Planung entspricht den landesplanerischen Grundsätzen und Zielen.

Die Ortslage Borgstedt befindet sich in ca. 3 km Entfernung südöstlich des zu überplanenden Gebietes. Weitere Siedlungsbereiche, vornehmlich Hofstellen, befinden sich im weiteren Umfeld, so dass eine Beeinträchtigung anderer Nutzungen durch die Erweiterung des Betriebsgeländes der AWR und deren Emissionen sowie eine mögliche Belastung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen als geringfügig eingestuft werden kann.

Es sind Mehrbelastungen durch die zunehmenden Ziel- und Quellverkehre zu erwarten, diese erfolgen jedoch betriebsbedingt über den Tag verteilt.

Es werden durch die Erweiterung des Betriebsgeländes ökologische sensible Bereiche in Anspruch genommen, die jedoch unter anderem im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch Ausgleichsmaßnahmen und/ oder Inanspruchnahme von Ökokontopunkten ausgeglichen werden sollen.

16. Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Bedarfsbegründung für die weitere Flächeninanspruchnahme der AWR, zur Verfügung gestellt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde |
| Anlage 2 | Kartenservice Umgebungslärm, Bewertung 24 Std (2017) und Straße Nacht (2017) |

Teil II Umweltbericht

Erstellt durch das FRANKE's Landschaften und Objekte – Landschaftsarchitekten, Kiel, mit eigenständigem Inhaltsverzeichnis

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebil-
ligt.

Borgstedt, den

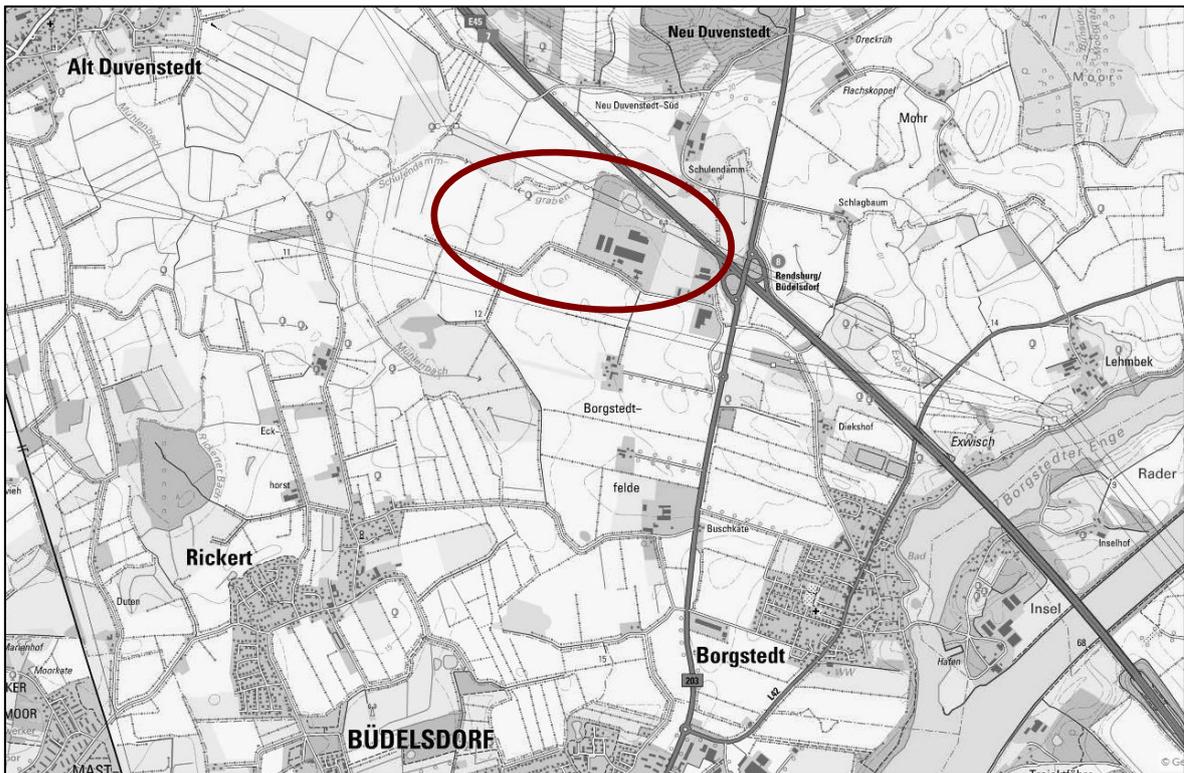
Unterschrift/Siegel

.....
Gero Neidlinger
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 11.09.2018, 12.02.2020, 03.03.2021

Teil II

der Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borgstedt



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

franke's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: März 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	7
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	12
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	12
2.1.1	Schutzgut Mensch	12
2.1.2	Schutzgut Tiere	17
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	19
2.1.4	Schutzgut Fläche	23
2.1.5	Schutzgut Boden	24
2.1.6	Schutzgut Wasser	26
2.1.7	Schutzgut Klima	29
2.1.8	Schutzgut Luft	30
2.1.9	Schutzgut Landschaft	31
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	34
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	34
4.	PLANUNGALTERNATIVEN	35
4.1	Standortalternativen	35
4.2	Planungsalternativen	35
5.	STÖRFALLRELEVANZ	36
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
6.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	36
6.2	Massnahmen zur Überwachung	37
7.	ZUSAMMENFASSUNG	37
8.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	38

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Dezember 2018 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (F-Plan) und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche.

Teilbereich 1 der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Nordwesten der Gemeinde an der Grenze zu Neu Duvenstedt, nahe der Anschlussstelle ‚Rendsburg/ Büdelsdorf‘ zwischen der A 7/ E 45 und der B 203. Die Abgrenzung des Plangebietes entspricht

angeschlossen. Im Verlauf des Winkelhörner Weges wird die öffentliche Verkehrsfläche östlich der AWR-Zufahrt für den Ausbau einer Wendeanlage aufgeweitet und die Sondergebietsfläche in entsprechendem Umfang reduziert.

Im **Teilbereich 2** werden im Sinne einer Berichtigung östlich der Landesstraße (L 42) bestehende, verbindliche Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie ein vorhandenes Biotop als Biotopfläche dargestellt. Es handelt sich dabei um den „Stadtwald am Sieverskamp“, welcher im Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Flächen auf dem Stadtgebiet Büdelsdorfs 2011 angelegt wurde, sowie den Hangbereich zur Borgstedter Enge. Darüber hinaus erfolgt westlich der L 42 für landwirtschaftliche Flächen die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Damit dokumentiert die Gemeinde das Planungsziel, in diesem Bereich bei Flächenverfügbarkeit weitere Ausgleichsmaßnahmen, ggf. im Rahmen einer Ökokontoregelung, umzusetzen, um im Zusammenhang mit den bestehenden Ausgleichsflächen einen zusammenhängenden Grüngürtel zwischen Borgstedt und Büdelsdorf zu realisieren.

Differenzierte Beschreibungen der Planungsziele sind außerdem Teil I der Begründung der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 27.03.2020

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO die rechtliche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert 04.05.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert 27.09.2017
Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert 08.04.2019

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
 Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 04.03.2020

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 16 Erhaltung des Denkmals

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.10 Schutzgut Kultur

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 04.12.2018

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
- § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Land

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 13.11.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.12.2018

- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Nicht berührt

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Gemeinsamer Einführungserlass „Wasserwirtschaftliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (A-RW 1) in der Fassung vom 10.10.2019

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete / Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich sowie auf den angrenzenden Flächen und im näheren Umfeld (Umkreis von 3 km) gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

Die umliegenden Natura 2000-Gebiete (FFH: DE 1623-303 „Fockbeker Moor“, DE 1623-392 „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“, DE 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“, VS: DE 1623-401 „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“) sind aufgrund der räumlichen Distanz zum Eingriffsort nicht durch das geplante Vorhaben betroffen.

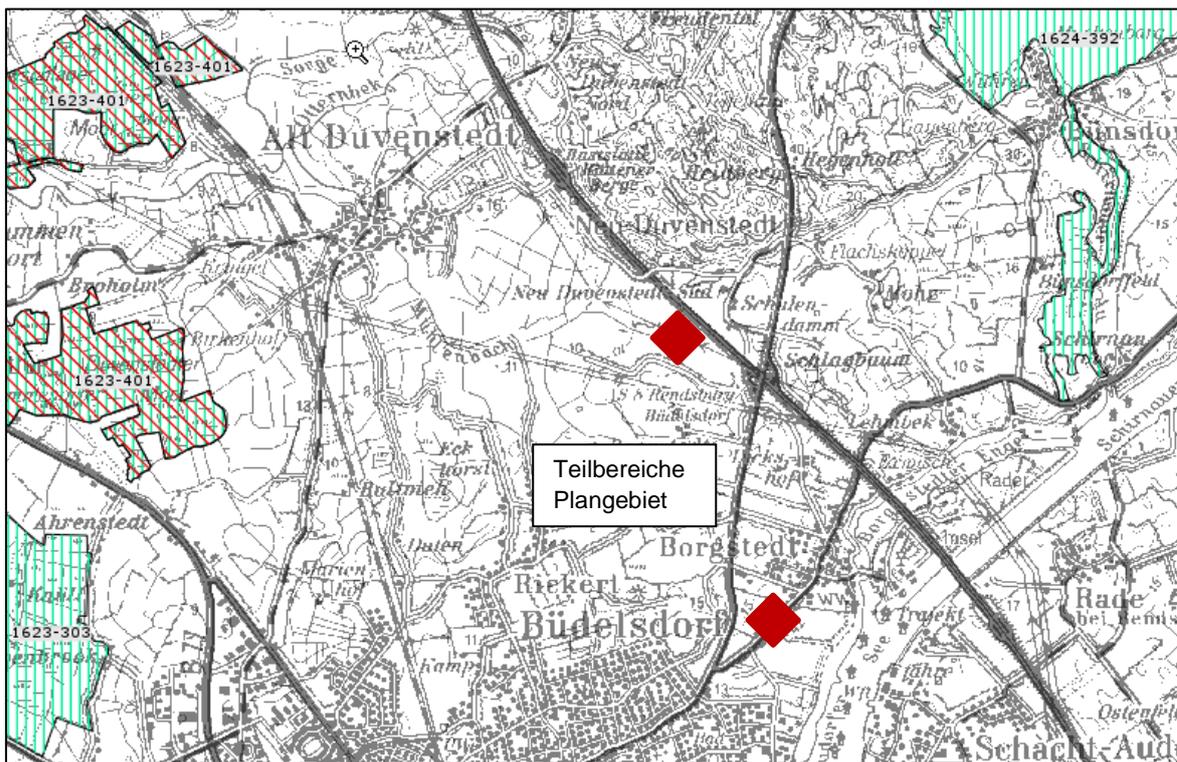


Abb. 2: Natura 2000-Gebiete

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde - 2000

Die Gemeinde Borgstedt zählt zum Stadt- und Umlandbereich Rendsburg, welcher als Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum sowie als Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden soll. Bei Maßnahmen der Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Kernstadt Rendsburg sowie des Stadtrandkerns Büdelsdorf zu berücksichtigen und Gebietsentwicklungsplanungen anzustreben. Der Gemeinde Borgstedt ist in diesem Rahmen eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes ‚Kreislaufwirtschaft‘ soll im Teilbereich 1 die Weiterentwicklung des bestehenden, spezialisierten Gewerbebestandes sichergestellt werden.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II

Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde – 2020

Der aktuell bekannt gemachte Landschaftsrahmenplan trifft im Kartenwerk für den Teilbereich 1 der Flächennutzungsplanänderung und sein direktes Umfeld folgende Aussagen.

Der Schulendammgraben, welcher im Nordwesten des Plangebietes streckenweise innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend verläuft, gehört gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes zu den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und wird in diesem Zusammenhang als Verbundachse eingestuft. Weitere Aussagen trifft der Landschaftsrahmenplan für den Geltungsbereich nicht.

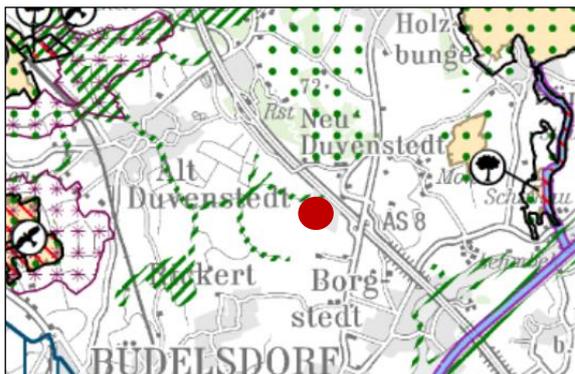


Abb. 3: LRP III – Karte 1

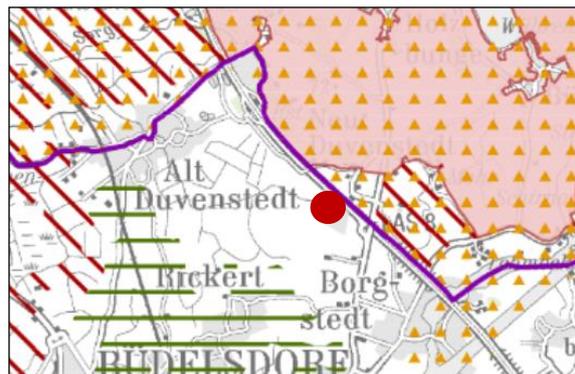


Abb. 4: LRP III – Karte 2

Gemäß Karte 2 beginnt nordöstlich der an den Geltungsbereich angrenzenden Autobahn (A7) der Naturpark „Hüttener Berge“. Darüber hinaus liegt hier das Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“. Ein Zusammenhang zum Plangebiet besteht aufgrund der trennenden Wirkung der Autobahn jedoch nicht.



Karte 3 stuft den Niederungsbereich der mit dem Schuldengrammgraben in Verbindung stehenden Fließgewässer unter dem Aspekt ‚Klimaschutz‘ als ‚klimasensitiven Boden‘ ein.

Abb. 5: LRP III – Karte 3

Für den **Teilbereich 2** trifft der Landschaftsrahmenplan im Kartenwerk keine Aussagen. Die Uferbereiche der Borgstedter Enge, welche den Geltungsbereich im Osten tangiert, gehören gemäß Karte 1 zu den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse). In Karte 2 ist das Umfeld der Borgstedter Enge in Teilen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen. Im **Teilbereich 1** werden im Umfeld des Schuldendammsgrabens Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen, so dass die übergeordnete Funktion des Fließgewässers im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung findet. Im Teilbereich 2 sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich Naturschutzmaßnahmen vorgesehen.

Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP)- 3. Fortschreibung 2016-2025

Die Gemeinde Borgstedt ist Teil der interkommunalen Kooperation im Wirtschaftsraum Rendsburg, welche sich das Ziel gesetzt hat, die Flächenentwicklungen ihrer Mitglieder frühzeitig abzustimmen, um eine auf Schwerpunkte ausgerichtete Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Für die gewerbliche Entwicklung sind Potenzialflächen ohne Zuordnung von Prioritätsstufen dargestellt.

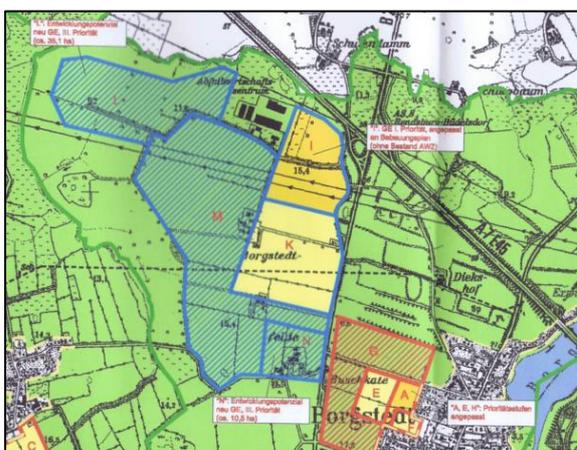
Der Teilbereich 1 der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, welcher eine verbindliche



Planung zur Erweiterung der gewerblichen Nutzungen vorbereitet, ist nicht als Potenzialfläche erfasst. Die dargestellten Potenzialflächen in Borgstedtfelde an der BAB liegen östlich des Geltungsbereiches innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 8. Der gewerbliche Entwicklungsschwerpunkt wird in den Gebieten Borgstedtfelde I und II gesehen.

Abb. 5: GEP Rendsburg (3. Fortschr. 2016-2025)

Gewerbliche Entwicklungspotenziale



Die vorangegangene Fassung der Gebietsentwicklungsplanung hat noch deutlich größere Potenzialflächen für die gewerbliche Entwicklung beinhaltet. In dieser Darstellung war das Plangebiet (Teilbereich 1) mit umfasst.

Abb. 6: GEP Rendsburg (Stand: 2008)
Entwicklungsplan



Die vorliegende Bauleitplanung leitet sich nicht aus dem aktuell geltenden Entwicklungsplan (GEP) ab. Die Abstimmung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg erfolgt parallel und wird bis zum Abschluss des Verfahrens dokumentiert. In Vorgesprächen wurde die Zustimmung zu dem Vorhaben signalisiert.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Borgstedt (1976)

Der geltende Flächennutzungsplan (hier: 4. F-Planänderung, 2008) stellt den Teilbereich 1 auf den Flächen des bestehenden AWR-Geländes gemäß Bestand als Sondergebiet ‚Abfall und Recycling‘ und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Das östlich angrenzende Flurstück ist als Sondergebiet ‚Logistisches Gewerbe und Fuhrgewerbe‘ und als private Grünfläche dargestellt. Bei dem westlich angrenzenden Flurstück handelt es sich gemäß Urschrift des Flächennutzungsplanes um eine Fläche für die Landwirtschaft. Der Teilbereich 2 ist in der Urschrift ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abb. 7: Auszug 4. Änderung F-Plan

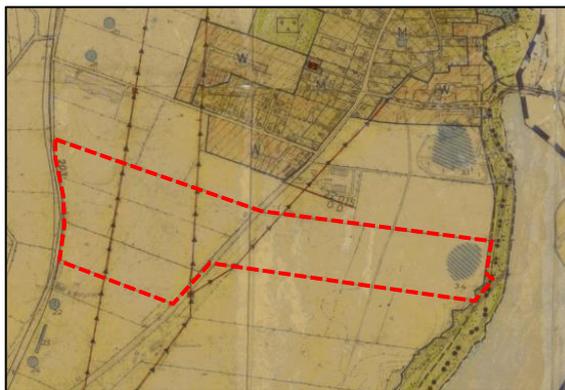


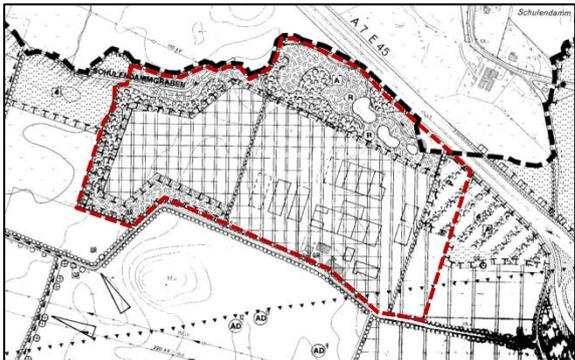
Abb. 8: Auszug Urschrift F-Plan

Landschaftsplan der Gemeinde Borgstedt (2001)

Der Landschaftsplan stellt den Teilbereich 1 der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes größtenteils bereits als Gewerbegebiet dar.

In den Flurstücken 5/5 und 5/6 sind dem Bestand entsprechend das Betriebsgelände (AWR) als Gewerbefläche und der nördlich anschließende Teil als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfasst. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Laubwald- und Sukzessionsflächen sowie Regenrückhaltebecken dargestellt.

Für das angrenzende Flurstück 6/1 sah der Landschaftsplan ursprünglich nur in der südlichen Hälfte einen Eignungsraum für die Ausweisung von Gewerbeflächen und in der nördlichen Hälfte einen Eignungsraum für die Neuwaldbildung vor. Von diesem Entwicklungsziel



ist man jedoch bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 abgerückt. Die geplante Waldfläche ist entfallen und die gewerbliche Nutzung nach Norden ausgedehnt worden. Diese Abweichung vom Landschaftsplan wurde im Bebauungsplan Nr. 8 begründet.

Abb. 9: Auszug Landschaftsplan (TB1)

In der geplanten Erweiterungsfläche Flurstücke 3/3 und 3/4) sind außer der zentralen Gewerbefläche entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze breite Streifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Hier sollen gemäß Landschaftsplan Sukzessionsflächen und Laubwaldbereiche entstehen.

Der Redder entlang des Winkelhörner Weges sowie die vorhandenen Knicks innerhalb des Geltungsbereiches sind als Bestand und als zu erhalten dokumentiert.



Den Teilbereich 2 stuft der Landschaftsplan als Eignungsraum für die Neuwaldbildung ein.

Abb. 10: Auszug Landschaftsplan (TB2)

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Landschaftsplanes im Grundsatz nicht entgegen. Im Teilbereich 1 werden die vorhandenen Knickstrukturen bis auf erforderliche Durchbrüche für die Erschließung erhalten. Die im Westen vorgesehenen Saumstrukturen werden im Sinne einer effektiven Flächenausnutzung in ihrer Ausdehnung reduziert, als Planungsziel jedoch berücksichtigt. Im Teilbereich 2 wird die Zielsetzung zur Schaffung eines zusammenhängenden Grüngürtels zwischen Borgstedt und Büdelsdorf durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgegriffen. In diesem Rahmen können westlich der Landesstraße u.a. flächenhafte Gehölzanpflanzungen Berücksichtigung finden. Östlich der Landesstraße ist die Umsetzung bereits in Form eines Wald-Wiesen-Komplexes erfolgt. Aufgrund der inzwischen erfolgten Gebietsübertragungen an die Gemeinde Büdelsdorf, befinden sich diese Flächen inzwischen nicht mehr vollständig im Gemeindegebiet Borgstedt.

Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Borgstedt (2008)

Für den östlichen Teil des Teilbereiches 1 (Flurstücke 5/5, 5/6 und 6/1) der Flächennutzungsplanänderung gilt der Bebauungsplan Nr. 8. Er weist das Betriebsgelände der AWR als Sondergebiet ‚Abfall- und Recyclingwirtschaft‘ und die östlich angrenzende Fläche als Sondergebiet ‚Logistisches Gewerbe und Fuhrgewerbe‘ aus. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 8., welche geplante Nutzungsänderungen berücksichtigt und die vorgesehene Erweiterungsfläche im Westen des Teilbereiches 1 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezieht.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Teile der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Als Produktionsstandorte dienen sie der Nahrungsmittel- oder Rohstoffversorgung sowie der Existenzsicherung des wirtschaftenden Betriebes und seiner Mitarbeiter.

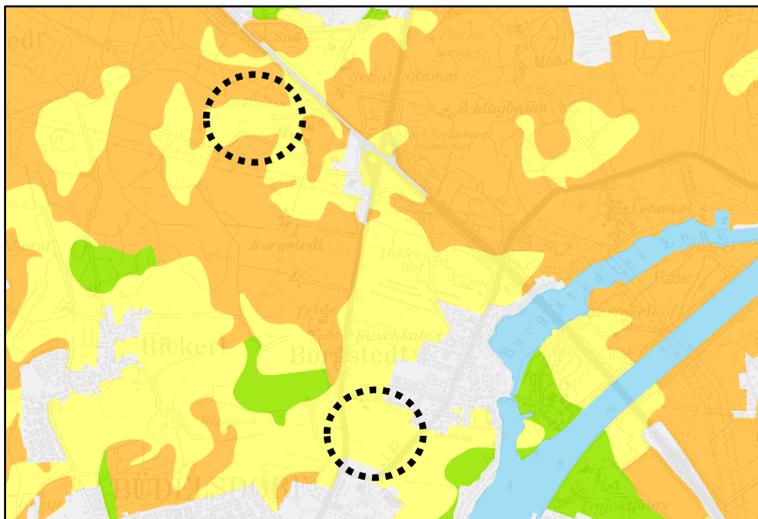


Abb. 11: Auszug aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Legende

natürliche Ertragsfähigkeit (landesweit_bewertet)	
■	sehr gering
■	gering
■	mittel
■	hoch
■	sehr hoch
■	Gewässer
■	Watt
■	nicht bewertet (z.B. Wald, Siedlung, Datenlücken)

Die Flächen werden mit einer geringen Ertragsfähigkeit eingestuft.

Auf den Menschen einwirkende Immissionsbelastungen entstehen im Teilbereich 1 aktuell aus Staub-, Geruchs- und Geräuschentwicklungen im Rahmen der bestehenden gewerblichen Nutzungen, ausgehend von dem Verkehr auf der Autobahn (A 7) sowie im Rahmen der Landwirtschaft. Begrenzender Faktor für die im Gebiet zulässigen gewerblichen Emissionen sind die im Bereich der angrenzenden Sondernutzungen einzuhaltenden Grenzwerte. Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entstehenden Staub-, Geruchs- und Geräuschentwicklungen aus der Ackerbewirtschaftung sind von der Bevölkerung hinzunehmen.

Eine besondere Relevanz für die Erholungsnutzung kommt dem Teilbereich 1 nicht zu. Die Freiflächen in Teilbereich 2 haben eine Bedeutung für die gewünschte Schaffung bzw. Erhaltung eines Grüngürtels zwischen Borgstedt und Büdelsdorf.

Der südlich an den Teilbereich 1 grenzende Winkelhörner Weg erschließt als Gemeindestraße die innerhalb und im Umfeld des Plangebietes existierenden gewerblichen Nutzungen sowie die umliegende Agrarlandschaft. Er stellt über den Anschluss an die Bundesstraße (B 203) und die nahe gelegene Anschlussstelle Rendsburg/ Büdelsdorf an die Autobahn (A 7) die Anbindung an den überregionalen Verkehr her. Von der B 203 bis zur bestehenden Zufahrt zum AWR-Gelände ist der Winkelhörner Weg auf die für den gewerblichen Verkehr erforderliche Breite ausgebaut. Westlich der Zufahrt setzt sich die Straße in geringerer Ausbaubreite fort und mündet schließlich in einen landwirtschaftlichen Weg (Wiesenredder). Über den Wiesenredder, welcher als Spurplattenbahn ausgebaut ist, besteht Richtung Süden eine Anbindung an die Ortslagen Rickert und Borgstedt, die jedoch nicht für Durchgangsverkehr ausgelegt und für die Durchfahrt von Lkw (ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge) gesperrt ist.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden die gewerbliche und die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes fortgesetzt. Im östlichen Teil des Teilbereiches 1 bestünde für die bestehende Brachfläche planungsrechtlich ausschließlich die Möglichkeit einer Folgenutzung aus dem Bereich ‚Logistisches Gewerbe und Fuhrgewerbe‘. Die von der AWR im

Rahmen ihrer Erweiterungspläne angedachte Nutzung dieses Bereiches wäre nicht möglich. Aufgrund der ebenfalls entfallenden Erweiterungsmöglichkeit nach Westen und der weitestgehenden Auslastung des Betriebsgeländes stünden der AWR am etablierten Standort kaum Flächen für eine Fortentwicklung der bestehenden Betriebsbereiche sowie eine synergetische Ergänzung durch weitere Betriebsbereiche zur Verfügung.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der **Gewerbeentwicklung** ist die geplante Maßnahme für das Schutzgut Mensch überwiegend positiv zu bewerten. Mit der Darstellung der Erweiterungsflächen in Teilbereich 1 als Sondergebiet ‚Kreislaufwirtschaft‘ soll eine verbindliche Bauleitplanung für die Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Nutzungen des Plangebietes ermöglicht werden. Die AWR ist auf der Grundlage eines Entsorgungsvertrags für die kommunale Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde verantwortlich. Ergänzend zum Kreisvertrag besteht außerdem eine operative, privatwirtschaftliche Ausrichtung der AWR. Zunächst (bis 2018) wurden im Plangebiet zwei Abfallsortieranlagen betrieben. Inzwischen existiert u.a. eine der modernsten Bioabfallverwertungsanlagen. Neben der AWR und ihren Tochtergesellschaften sind weitere Firmen auf dem Betriebsgelände angesiedelt. Angestrebt wird am Standort die Entwicklung eines „Zentrums für biobasierte Kreislaufwirtschaft und erneuerbare Energien“. Zukunftsthemen sind außerdem die Nutzung und Verwertung von Gewerbeabfällen und gebrauchten Kunststoffen auf der Grundlage aktueller Gesetzesänderungen bzw. Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen. Die Flächenreserven des Betriebsgeländes sind nahezu ausgeschöpft und können nur noch den mittelfristigen Bedarf des Kerngeschäftes der AWR-Gruppe decken. Ihre Weiterentwicklung sowie die weitere Integration von Firmen der Kreislaufwirtschaft sind nicht mehr möglich. Entsprechende Bedarfe bestehen jedoch. (Vgl. Betriebsbeschreibung¹). Über die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten werden der Wirtschaftsstandort gestärkt, die Nutzung von Synergieeffekten ermöglicht und so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen.

Durch die Bauleitplanung im Teilbereich 1 entsteht im Untersuchungsraum zusätzlicher **Ziel- und Quellverkehr**. Die geplanten Erweiterungsflächen werden über die bestehende Erschließungsstraße (Winkelhörner Weg) erschlossen ohne dass dafür Ausbaumaßnahmen erforderlich werden. Die Erschließung des B-Plangebietes ist für logistisches und Fuhrgewerbe mit großer Anzahl an Kfz-Bewegungen ausgelegt. Die Einmündung des Winkelhörner Weges in die B 203 sowie die Autobahn-Anschlussstelle sind jeweils als Kreisverkehr ausgebildet. Auf der Grundlage einer 2016 durchgeführten Verkehrsuntersuchung zu den Verkehrszahlen auf der Bundesstraße 203 erfolgte im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebietes am Winkelhörner Weg 2019 eine Begutachtung der Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsplätze und des Knotenpunktes zur Autobahn. Es wurde deutlich, dass in den frühen Morgenstunden, das heißt zum Arbeitsbeginn im Gewerbegebiet und in Büdelsdorf die Leistungsfähigkeit in Richtung Borgstedt reduziert ist. Vor diesem Hintergrund schlägt das Gutachten vor, den Verkehr zum Winkelhörner Weg vor dem Kreisel über den P+R Parkplatz in Richtung Gewerbegebiet zu führen, um einen Rückstauden in morgendlichen Spitzenstunden zu vermeiden. Dieser Empfehlung wurde inzwischen gefolgt, so dass die Leistungsfähigkeit nach der Qualitätsstufe D erhalten werden kann. Verzögerungen des Verkehrsflusses, welche sich bei Schwierigkeiten der Querungen des Nord-Ostsee-Kanals, wie dem Tunnel in Rendsburg oder der Autobahnhochbrücke auftreten können, da die B 203 dann die direkte Umleitung darstellt, konnten so reduziert werden. Durch die Erweiterung der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist mit einer Zunahme der Verkehrsbewegungen zu rechnen, diese erfolgen jedoch betriebsbedingt über den Tag verteilt

und nicht in den morgendlichen Stoßzeiten. Darüber hinaus werden über das vorliegende Verfahren Flächen für die Betriebe der Kreislaufwirtschaft gesichert, die keine kontinuierlichen Fahrzeugbewegungen nach sich ziehen, wie Betriebe, die in einem Sondergebiet ‚Logistisches Gewerbe und Fuhrgewerbe‘ zulässig wären.

Unabhängig vom vorhabenbezogenen Verkehr besteht im Plangebiet die Problematik, dass Lkw, die in den Winkelhörner Weg einfahren, aufgrund der fehlenden Durchfahrtmöglichkeit (s.o.) eine **Wendemöglichkeit** benötigen, welche im öffentlichen Straßenraum aktuell nicht zur Verfügung steht. Mit der Ansiedlung eines großen Logistikunternehmens südlich des Winkelhörner Weges ist die im B-Plan Nr. 8 vorgesehene Ringerschließung, welche eine Umfahrung des Gebietes auf öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht hätte, zugunsten eines veränderten Gewerbeflächenzuschnittes entfallen. Da bei dem erfolgten Flächenzuschnitt die Erschließung der Gewerbegrundstücke von zwei Seiten über private Zuwegungen gewährleistet ist, wurde die öffentliche Umfahrungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt als entbehrlich eingestuft. Im weiteren Betrieb hat sich jedoch herausgestellt, dass z.B. für Lkw, welche die Stellplätze im östlichen Teil des Bebauungsplangebietes nutzen, aufgrund der fehlenden Ringstraße für die Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet eine Wendemöglichkeit im Verlauf des Winkelhörner Weges erforderlich wird. Durch die Wendemanöver der Lkw ist es u.a. zu Beeinträchtigungen im Zufahrtsbereich der AWR und der südlich gelegenen Zufahrt zu der landwirtschaftlichen Hofstelle gekommen. Da im öffentlichen Straßenraum keine ausreichende Fläche für die Herstellung einer Wendeanlage zur Verfügung steht, soll im Rahmen der 12. Flächennutzungsplanänderung durch die entsprechende Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche die Voraussetzung für den Bau einer Wendeanlagen auf Teilen des aktuell noch ungenutzten Flurstücks 6/1 geschaffen werden. Die Gemeinde wird den dafür erforderlichen Flächenanteil des Flurstücks erwerben.

Der Teilbereich 1 liegt unmittelbar an der Bundesautobahn (A 7) und ist bestehenden **Schallimmissionen** durch den Straßenverkehr ausgesetzt. Die verfügbaren Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zeigen innerhalb des Plangebietes für den 24 Stunden Zeitraum Schallpegel zwischen 55 und 75 dB(A), wobei die höchsten Werte >70 dB(A) im Nahbereich der Autobahn ausschließlich Flächen für Ausgleichsmaßnahmen oder Entsorgungsanlagen betreffen. Nachts werden Werte zwischen 50 und 65 dB(A) gemessen.

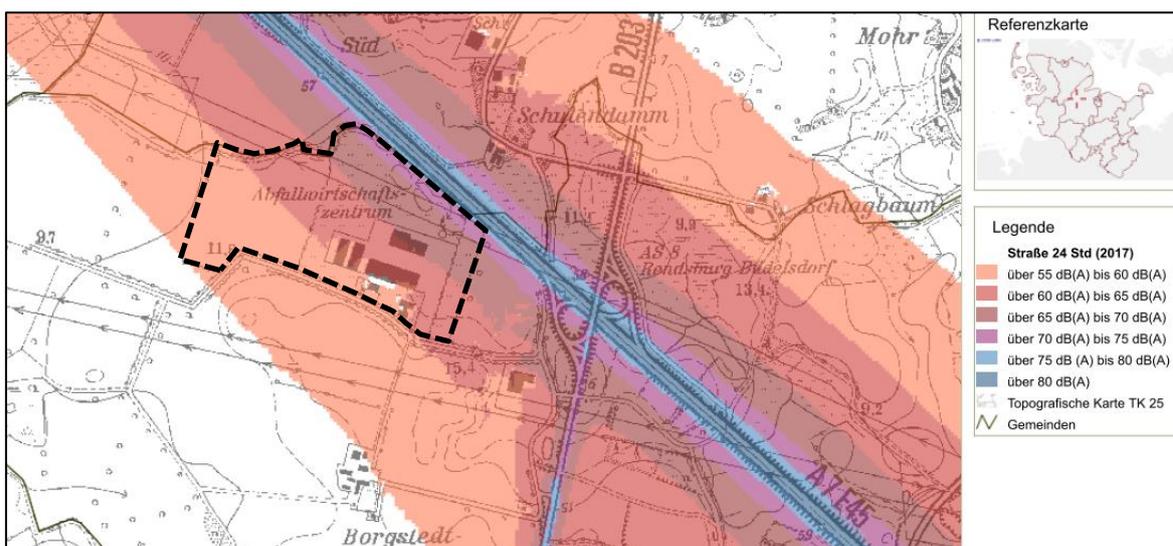


Abb. 12: Umgebungslärm – Verkehr (24 Std.)

Quelle: www.umweltdaten.landsh.de

Die Immissionsgrenzwerte gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) für Gewerbegebiete liegen bei 69 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Für sonstige

Sondergebiete sind keine Werte vorgegeben. Da die Nutzung des Plangebietes vergleichbare Schutzansprüche mit sich bringt wie ein Gewerbegebiet, sind die für Gewerbegebiete benannten Grenzwerte maßgeblich. Der Grenzwert Tag wird im nordöstlichen Teil des bestehenden Sondergebietes überschritten. Die Schallpegel in der geplanten Erweiterungsfläche im westlichen Plangebiet liegen unterhalb des zulässigen Grenzwertes. Für den Nachtzeitraum treten in weiteren Teilen des bestehenden Sondergebietes Grenzwert- überschreitungen auf. Im Bereich der Erweiterungsfläche ist nur ein kleiner Bereich am nordöstlichen Rand betroffen.

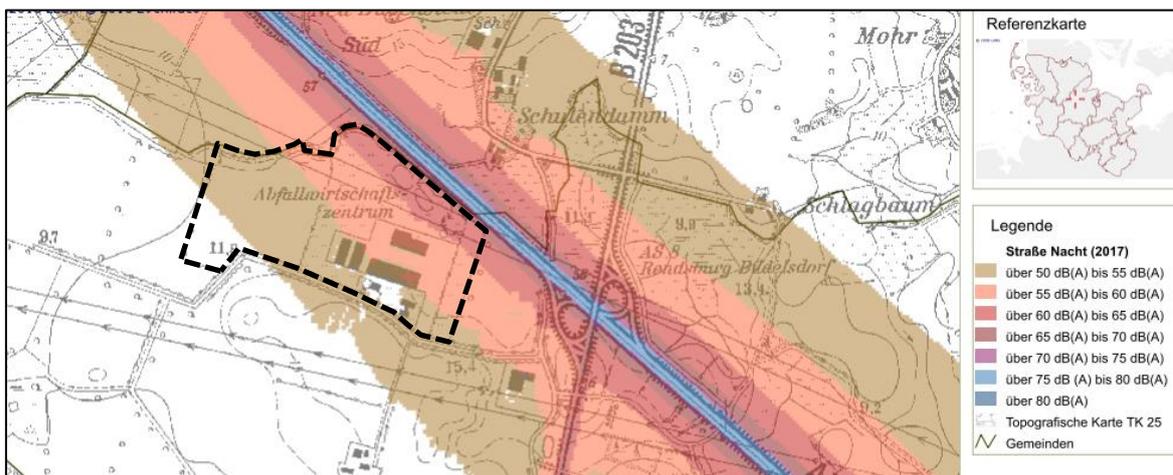


Abb. 13: Umgebungslärm – Verkehr (Nacht)

Quelle: www.umweltdaten.landsh.de

Die möglichen schalltechnischen Auswirkungen der bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen wurden im Rahmen der Planung noch nicht gutachterlich betrachtet. Schutzbedürftige Wohnnutzungen bestehen im Umfeld des Plangebietes nicht. Die Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm erfolgt im Einzelfall zur jeweiligen Baugenehmigung auf Grundlage der TA Lärm. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die Regelung der zulässigen Lärmemissionen über eine Kontingentierung erforderlich oder sinnvoll ist.

Mit den aktuellen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der AWR im Teilbereich 1 sind z.T. **Geruchsemissionen** verbunden. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Durchsatzleistung der Bioabfallbehandlungsanlage sowie der Errichtung einer Grünschnittkompostierung wurde 2018 ein Geruchsgutachten² erstellt, um zu klären, ob durch diese Nutzungen beeinträchtigende Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen zu erwarten sind. Bei der Prognose der Geruchsimmissionen wurden bestehende Vorbelastungen aus emittierenden Tätigkeiten des Abfallwirtschaftszentrums sowie durch den nördlich des Plangebietes jenseits der A7 gelegenen Schweinemastbetrieb in die Berechnung der Gesamtbelastung einbezogen. Zur Beurteilung von Geruchsbelastungen werden die Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen. Entscheidendes Kriterium ist dabei die Häufigkeit, mit der am zu beurteilenden Immissionsort die Geruchsschwelle überschritten wird. In Abhängigkeit von der Nutzung der betroffenen Gebiete gibt die GIRL verschiedene Immissionswerte als Maßstab für die höchstzulässigen Geruchsimmissionen vor. Für Gewerbegebiete liegt die zulässige Überschreitungshäufigkeit bei 15 % der Jahresstunden. Liegt die Zusatzbelastung durch ein Vorhaben unter 2 % sind gemäß GIRL eine Irrelevanz und damit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben. Das Gutachten hat ergeben, dass die Zusatzbelastung zwar leicht über dem Irrelevanzkriterium liegt, die Immissionsrichtwerte (Gesamtbelastung) in den Gewerbeflächen östlich des AWR-Geländes mit 5 bis 7 % der Jahresstunden aber deutlich unterschritten werden. Für den Bereich westlich des AWR-Geländes trifft das Gutachten keine Aussagen. Die Rasterkarte zur Gesamtbelastung lässt

jedoch erkennen, dass in Teilen der geplanten Erweiterungsfläche mit Überschreitungen des Richtwertes zu rechnen ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Sachverhalt zu prüfen und planerisch zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist bei der Ansiedlung von Unternehmen oder Unternehmensteilen bzw. der Errichtung von Betriebsanlagen in jedem Einzelfall im Rahmen des Bauantrages ein immissionsschutzrechtlicher Nachweis zu führen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Zu betrachten ist jeweils die aktuelle Gesamtbelastung.

Durch die bauliche Beanspruchung des Plangebietes gehen **landwirtschaftliche Nutzflächen** verloren. Dieser Verlust von Produktionsflächen stellt eine negative Auswirkung des Vorhabens dar. Da es sich bei den betroffenen Flächen um Standorte mit geringer Ertragsfähigkeit handelt, wird die geplante Umnutzung als vertretbar angesehen. Dieses gilt auch für die Flächen innerhalb des Teilbereiches 2. Die Gemeinde strebt seit Jahren zusammen mit der Stadt Büdelsdorf die Entwicklung eines großräumigen Grüngürtels zwischen den Gemeindegrenzen an. Nachdem erste Flächen aufgewaldet wurden, soll diese Zielsetzung mit der Darstellung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bekräftigt und fortgesetzt werden.

Die im Plangebiet verarbeiteten und erzeugten **Abfälle** werden der Verwertung bzw. der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind bei planerischer Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem Verkehrslärm auch aus der Umgebung einwirkend auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend positiv zu bewerten. An einem etablierten Gewerbestandort werden Erweiterungsflächen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Sondergebietes ‚Kreislaufwirtschaft‘ planungsrechtlich vorbereitet. Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte oder auf das Plangebiet einwirkende Emissionsbelastungen ist durch die planerische Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entgegenzuwirken.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Der Geltungsbereich (Teilbereich 1) lässt sich in unterschiedliche Lebensräume einteilen: offenes Ackerland, flächige und lineare Gehölzbestände, Gewässerstrukturen (Schulendammgraben, Rückhaltebecken) und eine Brachfläche sowie Gewerbeflächen.

Die gewerbe- und Wohnbauflächen bieten aufgrund des hohen Versiegelungsanteils sowie der intensiven Nutzung bzw. Pflege der privaten Grünflächen kein Potenzial für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Die Ackerflächen (Teilbereiche 1 und 2) bieten in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität und den angebauten Feldfrüchten nur bedingt Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten. Auf der strukturreicheren Brachfläche besteht grundsätzlich ein Lebensraumpotenzial für Feldlerche und Wiesenpieper, im Rahmen der Übersichtsbegehungen konnten jedoch keine Vorkommen nachgewiesen werden. Mit dem Verlust der angrenzenden Grünlandbereiche, welche im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 aktuell mit Stellplatzanlagen überbaut werden sollen, und der steigenden Störungsintensität aus den angrenzenden Gewerbenutzungen schränkt sich das Lebensraumpotenzial im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter weiter ein.

Die vorhandenen Knickstrukturen und Gehölzbestände im Bereich der Brach- und Ausgleichsflächen bieten Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der Störungsintensität zwischen Gewerbenutzung und Autobahn sind jedoch nur weit verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten.

Der vorhandene Gebäudebestand besitzt ein Potenzial für Fledermausquartiere. Darüber hinaus können einzelne markante Solitärbäume Höhlen und Spalten aufweisen, welche potenziell als Sommerquartiere bzw. Tagesverstecke für spaltenbewohnende Fledermausarten dienen können. Lineare Gehölzstrukturen können Fledermausarten als Leitlinien für die Jagd dienen.

Der Teilbereich 1 umfasst im nördlichen Teil umfangreiche Regenrückhaltebecken mit naturnahen Uferbereichen, Teilabschnitt des Schulendamgrabens, und untergeordnete Grabenverbindungen. Diese funktionalen Gewässerstrukturen bieten bedingt Lebensraum für verschiedene Amphibiengruppen.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten besteht aufgrund der Lage außerhalb der Verbreitungsgebiete sowie des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kein Lebensraumpotenzial.

Der bereits aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommene Flächenanteil im Teilbereich 2 hat Potential für verschiedene Tiergruppen der Gebüsch- und Offenlandarten. Aktuelle Daten liegen seit Nutzungsaufgabe und Aufpflanzung jedoch nicht vor.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Teilbereich 1 der Lebensraum der aktuell potenziell vorkommenden Arten voraussichtlich nicht im bestehenden Umfang erhalten. Planungsrechtlich ist die Nutzung der bestehenden Brachfläche für eine gewerbliche Bebauung zulässig, so dass in jedem Fall eine Art von Folgenutzung das Lebensraumpotenzial beeinflussen wird. Im Bereich der Erweiterungsfläche bliebe der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der größere Teil der vorhandenen Knickbiotop, die Gehölzbestände im Bereich der Ausgleichsflächen und die vorhandenen Gewässerstrukturen im Teilbereich 1 sollen erhalten werden. Ein direkter Zugriff auf geschützte Arten oder deren Fortpflanzungsstätten erfolgt hier also nicht. Aufgrund der möglichen Randeinflüsse durch die veränderte Nutzung im

Umfeld der Biotop sowie auch der übrigen Lebensräume kann jedoch eine Beeinträchtigung der Lebensraumqualität für die potenziell vorkommenden Arten eintreten. Der mögliche Eingriff besteht hier demnach in einer erhöhten Störungsintensität.

Durch die Beseitigung einiger Knickabschnitte für Zufahrten sowie die Beseitigung der Vegetationsbestände innerhalb der Brachfläche geht Lebensraum verloren. Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind. Da für die Umsetzung der Planungsziele nur ein Teil des Gehölzbestandes zu beseitigen ist, kann der Lebensraumverlust im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes und extern ersetzt werden.

Die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Bodenbrütern ist aufgrund der bestehenden und durch Vorhaben auf den Nachbarflächen hinzukommenden Randeinflüsse sehr gering.

Da das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz unabhängig von geltendem Baurecht Anwendung finden muss, kann die vorbereitende Bauleitplanung der Prüfung im Einzelfall nicht vorgreifen. Den Planungen grundsätzlich entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange sind nicht erkennbar, da die ökologische Funktion der betroffenen Flächen in ihrer Grundstruktur erhalten bleibt und eine Tötung von Individuen durch die Einhaltung von artengruppenspezifischen Bauzeitenregelungen vermeidbar ist. Eine Störung von Individuen im Sinne des § 44(1)2 BNatSchG wird entweder aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht verwirklicht, oder ist ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Schaffung von Ausweichquartieren zu vermeiden.

Im Teilbereich 2 werden Flächen für bestehende und geplante Naturschutzmaßnahmen gesichert und mit den Biotopflächen entlang der Borgstedter Enge verzahnt. Durch die Flächenerweiterung wird eine Erweiterung der Lebensräume für Kleinsäuger und entlang des Vogelflugkorridors für Vögel erwartet.

Das Planungsgebiet hat überwiegend eine allgemeine und im Bereich der Knicks sowie Brach- und Ausgleichsflächen eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Die Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen für Eingriffe in den Gehölzbestand und Bauzeitenregelungen für die Baufeldräumung sowie ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

In 2018 und 2019 erfolgten verschiedene Ortsbegehungen, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Den zentralen Bereich des Plangebietes (Teilbereich 1) bildet das bestehende Betriebsgelände (AWR) mit großvolumigen Betriebsgebäuden, umfangreichen Versiegelungsflächen und privaten Grünflächen. Im Westen, Osten und Süden ist das Betriebsgelände von Knicks eingefasst. Der südliche Knick entlang des Winkelhörner Weges ist Bestandteil eines Redders. Den nördlichen Teil des Flurstücks nimmt eine Ausgleichsfläche ein, in die ein Löschteich und drei Regenwasserrückhaltebecken sowie ein Teilstück des Schulendammgrabens integriert sind. Die Fläche ist zu einem großen Teil mit Gehölzen bewachsen, welche auf Anpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zurückgehen. Teilbereiche stellen sich als ruderale Saumstreifen mit krautigem Bewuchs dar. Im Umfeld der Wasserbecken existieren teilbefestigte Unterhaltungswege. Die Ausgleichsfläche wird im südlichen Teil von zwei Hochspannungsleitungen überspannt. Im Bereich der Leitungstrasse wurde der Gehölzbestand z.T. auf den Stock gesetzt.

Wie das Betriebsgelände (AWR) einschließlich Ausgleichsfläche liegt auch das östlich daran angrenzende Flurstück innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8. Zusammen bilden diese Flächen den **Änderungsbereich** der vorliegenden 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

Das Flurstück östlich des Betriebsgeländes ist bislang ungenutzt und stellt sich aktuell als wechselfeuchte Brachfläche mit Pioniervegetation und stellenweisem Gehölzaufwuchs sowie Bodenablagerungen dar. Da mit dem B-Plan Nr. 8 eine planungsrechtliche Sicherung als Sondergebiet besteht (vgl. Kap. 1.2), handelt es sich rechtlich um eine Sondergebietsfläche. Nur im westlichen und nördlichen Randbereich sind im geltenden B-Plan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und private Grünflächen festgesetzt. Die Maßnahmenfläche im westlichen Grenzverlauf umfasst den Knick zwischen AWR-Gelände und Nachbarfläche einschließlich Saumstreifen, welcher derzeit Teil der Brachfläche ist. Gleiches gilt für die im Norden ausgewiesene Grünfläche. Im Süden, am Winkelhörner Weg wird das Flurstück von einem Knick eingefasst. Dieser ist Bestandteil eines Redders.

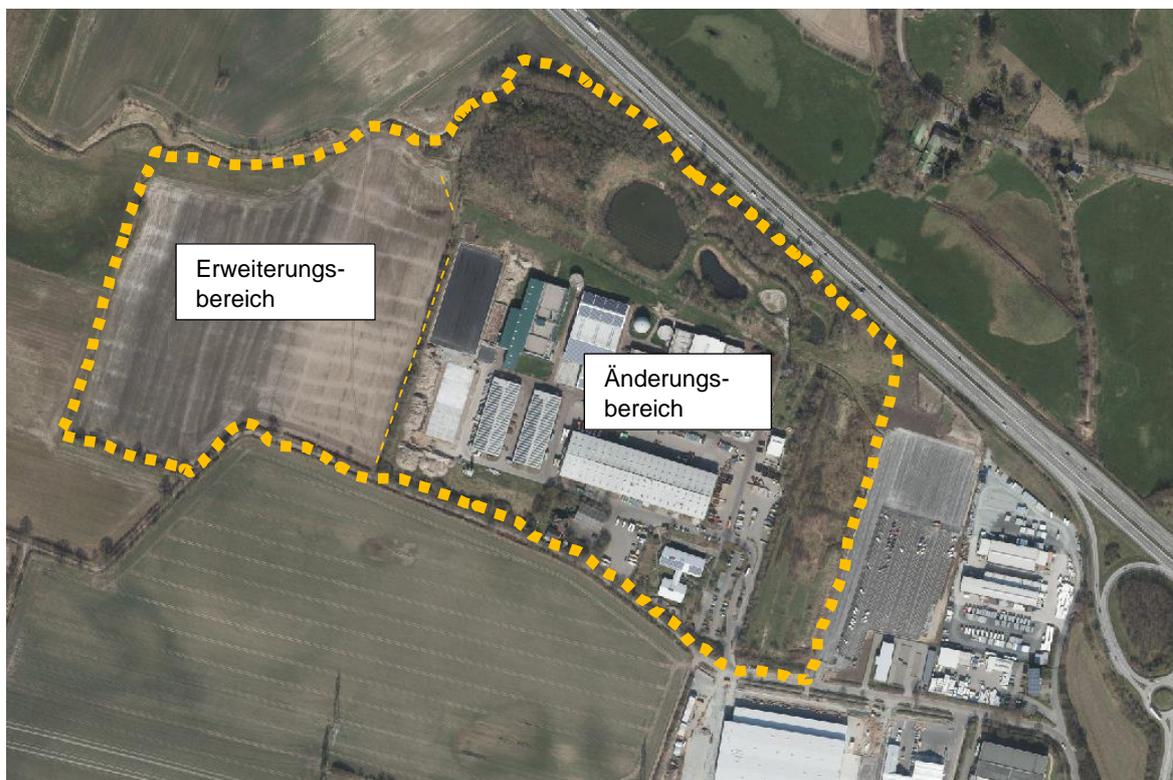


Abb. 14: Luftbild

aus: Digitaler Atlas Nord - aufgerufen: März 2021

Bei dem **Erweiterungsbereich**, der sich westlich an das bestehende Betriebsgelände (AWR) und den gültigen Bebauungsplan Nr. 8 anschließt, handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche derzeit als Acker genutzt wird. Im Süden wird die Fläche zum Teil vom Winkelhörner Weg und im Norden vom Schulendammgraben begrenzt. Sowohl im Süden als auch im Osten am Betriebsgelände ist die landwirtschaftliche Fläche von Knicks eingefasst. Am Winkelhörner Weg ist der vorhandene Knick auch hier Bestandteil eines Redders. Der Knick im Osten liegt innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, welche im B-Plan Nr. 8 festgesetzt ist. Im Norden verläuft ein Knick jenseits des Schulendammgrabens. Die Ufer des Schulendammgrabens sind in dem betroffenen Abschnitt noch frei von begleitendem Gehölzbewuchs. Das Gewässer wurde aktuell naturnah umgestaltet und in diesem Rahmen von seinem begradigten Verlauf in ein neues, geschwungen verlaufendes Gewässerbett verlegt. Nach Westen ist das Plangebiet zur Landschaft offen. Hier markiert ein landwirtschaftlicher Entwässerungsgraben mit vereinzelt Gehölzaufwuchs den Grenzverlauf.

Teilbereich 2 umfasst zwei größtenteils von Knickstrukturen eingefasste landwirtschaftliche Nutzflächen westlich der Landesstraße (L 42). Die östlich der Straße gelegene Fläche gehört zu einer zusammen mit der Stadt Büdelsdorf umgesetzten Ausgleichsmaßnahme. In diesem Bereich wurde ein Wald-Wiesenkomplex angelegt. Dazu erfolgten Aufforstungen aus überwiegend heimischen Laubgehölzen mit innenliegenden Wiesenflächen.



Abb. 15: Luftbild

aus: google earth 2020

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung des Erweiterungsbereiches fortgesetzt. Für die bestehende Brachfläche im Änderungsbereich ist planungsrechtlich die Nutzung für eine gewerbliche Bebauung zulässig, so dass in jedem Fall mit einem Verlust des vorhandenen Vegetationsbestandes zu rechnen ist

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Änderung der Nutzung des Plangebietes im Teilbereich 1 sind der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Eingriffe in vorhandene Vegetationsbestände verbunden.

Der Flächennutzungsplan trifft keine separaten Aussagen zur Entwicklung der Knicks im Geltungsbereich, sondern verlagert dies auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Danach ist vorgesehen, den Knickbestand weitestgehend zu erhalten. Überwiegend werden Knicksaumstreifen aus dem geltenden Bebauungsplan übernommen oder neu festgelegt, welche es ermöglichen, den Fortbestand der Knickbiotope zu gewährleisten. Der Knickabschnitt östlich der bestehenden Zufahrt zum AWR-Gelände ist aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzungen (Recyclinghof) stark in seinem Entwicklungsraum eingeschränkt und in Teilbereichen zu beseitigen. Für die geplante Wendeanlage im öffentlichen Straßenraum muss ein Knickabschnitt versetzt und entwidmet werden. Damit wird der Gehölzbestand gesichert und gleichzeitig möglichen Beeinträchtigungen bzw. dem ökologischen Funktionsverlust des Knick-Biotopes Rechnung getragen. Für die Erschließung der Erweiterungsfläche wird ein Knickdurchbruch erforderlich. Der entstehende Knickverlust sowie die o.g. Knickverschiebung/ -entwidmung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und durch Knickersatz zu kompensieren.

Mit den Knickbeseitigungen in den Zufahrtbereichen entfallen auch die diesen Abschnitten zugeordneten Saumstreifen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Darüberhinausgehende Eingriffe in die gemäß geltendem Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen sind nicht vorgesehen. Die planungsrechtliche Umwidmung eines Teiles der Ausgleichsflächen in Flächen für die Entsorgung (Regenwasserrückhaltung) zieht aktuell keine realen Eingriffe nach sich. Aufgrund des künftigen Vorranges der Entwässerungsbelange vor den Naturschutzbelangen ist die Umwidmung bei der Kompensationsermittlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung jedoch zu berücksichtigen.

Die geplanten baulichen Maßnahmen im östlichen Änderungsbereich, welche zur Beseitigung der Ruderalfluren führen, sind im Grundsatz nicht kompensationspflichtig, da es sich hier planungsrechtlich um Sonderbauflächen handelt, für die im geltenden Bebauungsplan bereits Kompensationsmaßnahmen vorgesehen wurden. Hiervon unberührt bleiben Belange des Biotop- und Artenschutzes, welche bei der Bewertung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Die im Plangebiet vorhandenen Gewässerstrukturen, vor allem der Schulendammgraben, bleiben von der Planung unberührt.

Die beabsichtigte Sicherung vorhandener Vegetationsstrukturen und Schaffung neuer Saumstrukturen kann zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen.

Im Teilbereich 2 hat die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen auf bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen positive Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Durch biotopgestaltende Maßnahmen und natürliche Eigenentwicklung der Vegetation kann die biologische Vielfalt erhöht werden.

Das Vorhaben hat mit der Beseitigung und der Entwidmung einzelner Knickabschnitte sowie der Beseitigung von Ruderalfluren Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Bei überwiegendem Erhalt der Vegetationsstrukturen und Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen sind die Auswirkungen als wenig erheblich einzustufen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches (Teilbereich 1): **ca. 32,9 ha**

planungsrechtlich:

Sondergebiet Abfall und Recycling (A+R): ca. 11,9 ha

Sondergebiet Logistik und Fuhrunternehmen (L+F): ca. 1,9 ha

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (incl. Wasserflächen RRB): ca. 7,5 ha

Grünfläche: ca. 0,3 ha

Fläche für die Landwirtschaft: ca. 11,2 ha

Verkehrsfläche: ca. 0,1 ha

real:

Sondergebiet Abfall und Recycling: ca. 11,9 ha

Brachfläche (Sondergebiet L+F, Grünfläche): ca. 2,2 ha

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: ca. 5,6 ha

Entsorgungsfläche (Regenrückhaltung): ca. 1,9 ha

Fläche für die Landwirtschaft: ca. 11,2 ha

Verkehrsfläche: 0,1 ha

Größe des Geltungsbereiches (Teilbereich 2): **ca. 22,6 ha**

planungsrechtlich:

Straße: ca. 0,3 ha

Grünfläche (Parkanlage): ca. 0,3 ha

Fläche für die Landwirtschaft: ca. 22,0 ha

real:

Straße: ca. 0,3 ha

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: ca. 9,7 ha

Biotop: ca. 0,2 ha

Fläche für die Landwirtschaft: ca. 12,4 ha

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würden die vorhandenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Flächennutzungen beibehalten werden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches (Teilbereich 1): **ca. 32,9 ha**

Sondergebiet Kreislaufwirtschaft: ca. 22,8 ha

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: ca. 6,2 ha

Entsorgungsfläche (Regenrückhaltung): ca. 3,7 ha

Verkehrsfläche: ca. 0,2 ha

Größe des Geltungsbereiches (Teilbereich 2):**ca. 22,6 ha**

Straße:

ca. 0,3 ha

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

ca. 22,1 ha

Biotop:

ca. 0,2 ha

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Teilbereich 1 die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Sonderbauflächen sowie die Änderung der Zweckbestimmung einer Sonderbaufläche möglich. Bestehende und geplante Flächen für Anlagen zur Regenwasserrückhaltung werden planungsrechtlich gesichert.

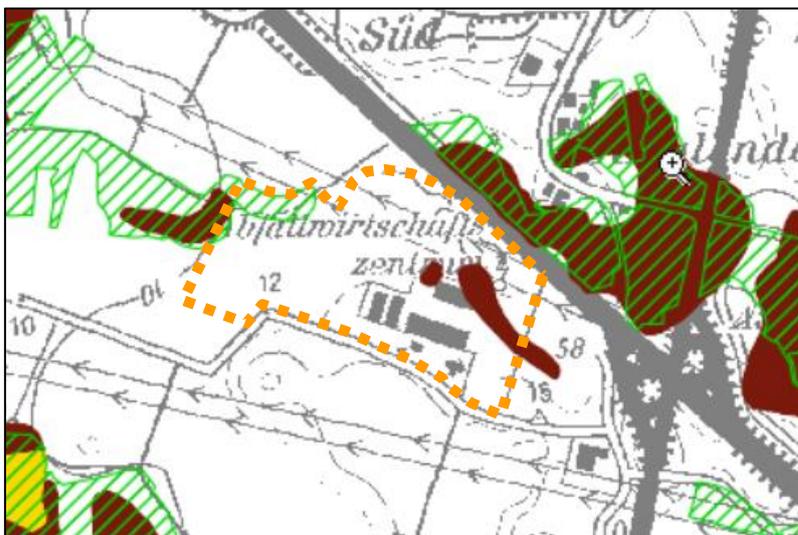
Die Darstellung im Teilbereich 2 dient der Lenkung der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes.

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 11,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine Gewerbeentwicklung aus.

2.1.5 Schutzgut Boden**Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Bodenübersichtskarte Teil A (M 1:250.000) liegt im Plangebiet Braunerde als Bodentypengesellschaft vor. Diese Bodentypengesellschaft erstreckt sich auch im engeren Umfeld. Gemäß Bodenübersichtskarte Teil B (M 1:250.000) herrschen in diesem Bereich Bodenartenschichtungen mit Oberböden aus Lehmsand über Reinsand vor.

**Legende**

-  Flächen der Moorböden und Anmoorböden nach DGLG
-  Niedermoor
-  Hochmoor
-  TK50
-  Land

Abb. 16: Moorböden

aus: Agrar- und Umweltatlas SH

Im östlichen Teil des Teilbereiches 1, wo sich ein Geländetiefpunkt (11 müNNH) mit feuchten bis nassen Standortverhältnissen befindet, verzeichnet der Agrar- und Umweltatlas Schleswig-Holstein eine Niedermoorlinie (vgl. Abb. 16). Bodensondierungen aus dem Jahr 2014 an vier in der nördlichen Hälfte des Flurstücks 6/1 gelegenen Bohrpunkten haben das Vorkommen von Moorböden allerdings nicht bestätigt. Es wurden jedoch an mehreren Bohrpunkten anthropogene Bodenaufschüttungen vorgefunden, welche vermuten lassen, dass in der Vergangenheit eine Überformung des Moorstandortes durch Bodenaustausch stattgefunden haben könnte. Im nordwestlichen Teil sind im Umfeld des Schulendammgrabens Flächen der Moorböden und Anmoorböden nach DGLG (Dauergrünlanderhaltungsgesetz) dargestellt. Für Teilbereich 2 sind keine Moorböden verzeichnet.

Für das Flurstück 6/1 wurde 2014 eine Baugrunduntersuchung mit 14 Kleinbohrungen von 3,00 bis 6,00 m Tiefe durchgeführt. Danach stehen oberflächennah sandige/ bindige Auffüllungen und Mutterböden bis in Tiefen zwischen 0,40 m und 3,60 m an. Diese werden überwiegend von gewachsenen Sanden unterlagert. Innerhalb der Sande wurden bindige Bodenschichten (Geschiebelehm, Geschiebemergel, Schluff) in Schichtstärken zwischen 0,50 m und 2,20 m aufgeschlossen.

Auf der Erweiterungsfläche im Westen des Plangebietes erfolgte im März 2020 eine Baugrunduntersuchung³ mit 23 Kleinbohrungen bis max. 5,00 m Tiefe. Der Bereich, in dem eine archäologische Hauptuntersuchung durchzuführen war, wurde von der Baugrunduntersuchung ausgenommen. Die Mächtigkeit der durchgängig vorhandenen Mutterbodenauflage beträgt 0,30 bis 0,80 m. Diese wird überwiegend von gewachsenen Sanden, welche als Fein- und Mittelsand mit schluffigen und grobsandigen Beimengungen in unterschiedlicher Mengenausprägung beschrieben werden, unterlagert. Darunter steht in unterschiedlichen Tiefen und Schichtstärken Geschiebemergel an, welcher teilweise wiederum von Sanden unterlagert ist. An mehreren Sondierungspunkten im nördlichen und im südlichen Teil der Erweiterungsfläche wurde direkt unterhalb der Mutterbodenschicht Geschiebemergel erkundet. Stellenweise tritt in diesen Bereichen auch Beckenschluff auf. Im Norden finden sich Beckenschlufflagen zwischen 0,30 und 0,90 m Stärke direkt unterhalb des Mutterbodens und an einem Punkt in tieferen Schichten. Im Süden treten sie in Wechsellagerung mit Sanden auf. Die anstehenden Sande werden vom Gutachter als gut tragfähig eingestuft. Bei den Geschiebeböden und dem Beckenschluff ist die Tragfähigkeit je nach Konsistenz eingeschränkt. Für diese Böden wird darauf hingewiesen, dass sie sehr wasser- und frostempfindlich sind und bei Wassereinfluss sowie dynamischer Belastung ihre Tragfähigkeit verlieren können.

Für den Teilbereich 2 ist keine Baugrunduntersuchung erforderlich

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet gibt es bisher nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Borgstedt nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich innerhalb des Plangebietes keine Veränderungen für das Schutzgut Boden. Auf den gemäß geltender Bauleitplanung bestehende Sondergebietsflächen sind Flächenversiegelungen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 möglich.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse handelt es sich im Plangebiet um einen für die Region typischen Bodentyp. Die gekennzeichneten Moorbodenbereiche sind bereits durch bestehende Bebauung oder Bodenaustauschmaßnahmen überformt oder liegen in einem Bereich dem Plangebietes, in dem keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind. Im Eingriffsbereich handelt es sich hinsichtlich der Bodenverhältnisse somit um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist im Teilbereich 1 mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden für den Bau der gewerblichen Anlagen sowie der Erschließungsflächen zu rechnen. Außergewöhnliche Bodenbewegungen sind aufgrund des relativ ebenen Geländeverlaufes nicht zu erwarten.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. In gewerblich genutzten Sondergebieten ist mit einer Flächenversiegelung von 80 % des Baugrundstückes zu rechnen. Der tatsächliche Umfang der zu erwartenden Bodenversiegelungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten um anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig.

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Kompensationserlasses (2013).

Im Teilbereich 2 entsteht durch die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen kein kompensationspflichtiger Eingriff in das Schutzgut Boden.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte, anthropogen überformte Böden handelt, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Teilbereich 1 der Flächennutzungsplanänderung liegt im Einzugsgebiet des Schullendammgrabens (Wasser- und Bodenverband Duvenstedt), welcher das anfallende Oberflächenwasser über den Mühlenbach in die Sorge abführt.

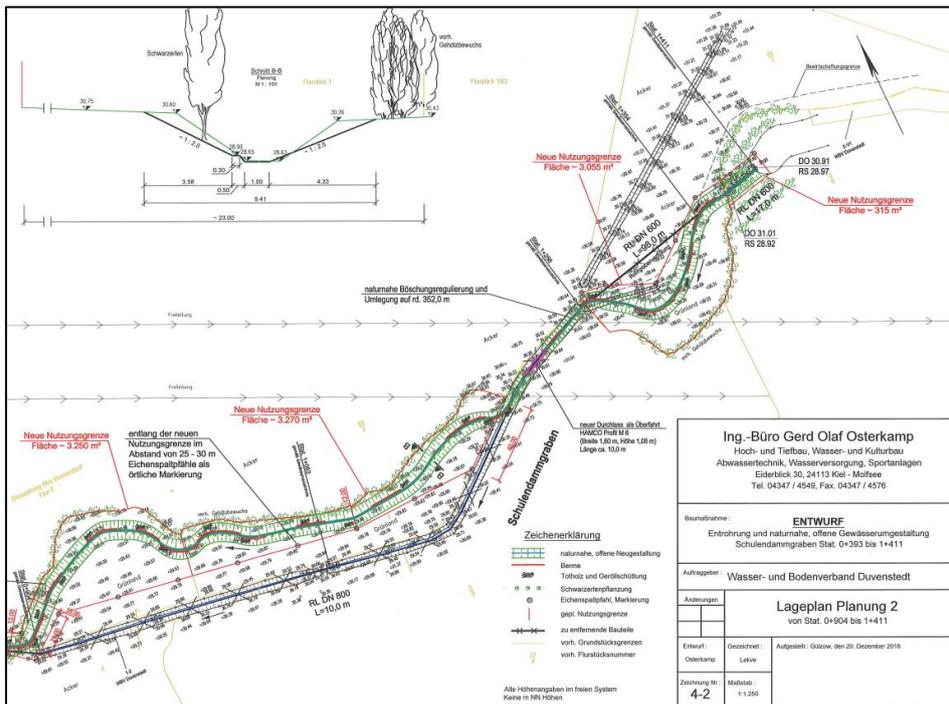


Abb. 17: Renaturierung Schuldendamms - Lageplan

Ing. Büro Gerd Olaf Osterkamp

Der Schuldendammsgraben verläuft am nordwestlichen Rand des Plangebietes und wurde im betroffenen Abschnitt 2017 renaturiert. In diesem Rahmen wurden verrohrte Abschnitte geöffnet, begradigte Abschnitte in einen mäandrierenden Verlauf verlegt, die Ufer abgeflacht und Erlenanpflanzungen vorgesehen. Darüber hinaus wurde eine neue Nutzungsgrenze definiert, welche Saumzonen zur naturnahen Entwicklung freihält. Teile des renaturierten Gewässerabschnittes liegen innerhalb und Teile direkt angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches.

Neben dem Schuldendammsgraben existieren im Teilbereich 1 entlang der westlichen und der östlichen Geltungsbereichsgrenze Entwässerungsgräben, welche die angrenzenden landwirtschaftlichen bzw. Brachflächen in den Schuldendammsgraben entwässern.

Darüber hinaus wurden im Norden des Plangebietes zum Zeitpunkt der Entstehung des Abfallwirtschaftszentrums zwei Regenwasserrückhaltebecken angelegt. Die Becken wurden seinerzeit naturnah gestaltet und in Ausgleichsflächen eingebunden. Sie dienen der Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem AWR-Gelände. Später ist für den Anschluss weiterer Gewerbeflächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 eines der Becken erweitert und ein drittes Rückhaltebecken ergänzt worden. In diesem Zusammenhang wurde für die gesamte Anlage zur Regenwasserrückhaltung ein eigenes Flurstück gebildet, welches vom AWR an die Gemeinde Borgstedt übergegangen ist. Im Flurstück 6/1 existieren Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde für den Anschluss der umliegenden Gewerbeflächen an die Rückhaltebecken.

Im Teilbereich 2 existieren keine Oberflächengewässer.

Die Bodenprofile der Baugrunduntersuchung auf dem Flurstück 6/1 zeigen ab einer Tiefe von 0,50 bis 2,50 m bindige Bodenschichten, an denen sich aufgrund ihrer geringen Wasserdurchlässigkeit das oberflächennahe Grundwasser staut. Die im Rahmen der Sondierungsbohrungen ermittelten Grundwasserstände lagen zwischen 1,00 m und 4,50 m unterhalb der Geländeoberkante, wobei der Flurabstand des Grundwassers von Süden nach Norden abnimmt. Im Erweiterungsbereich wurden Grundwasserstände zwischen 0,70 m und 2,00 m unter Gelände, d.h. bei einer mittleren Höhe von 10 m_{NHN} (9 m_{NHN} bis

11,5 müNHN) angetroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einmalige, jahreszeitabhängige Messungen handelt, welche weder den Höchststand noch den Schwankungsbereich durch Schichten- und Stauwasser wiedergeben.

Für den Erweiterungsbereich und den Teilbereich 2 liegen bislang keine Grundwasserstände vor.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt für die Erweiterungsfläche im Teilbereich 1 keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein. Im östlichen Änderungsbereich (Flurstück 6/1) ist auch auf Grundlage des geltenden Bebauungsplanes eine Flächenversiegelung mit den zu erwartenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zulässig.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die geplante bauliche Nutzung der Freiflächen im Teilbereich 1 kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses, da ein Großteil der Flächen versiegelt wird. Um dadurch bedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Vorflutsystems zu minimieren, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Regenwasserrückhaltung vorzusehen. Es ist vorgesehen den östlichen Teil (Flurstück 6/1) an die vorhandenen Rückhaltebecken anzuschließen. Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche im Westen sind für die Aufnahme des dort anfallenden Oberflächenwassers ein umlaufender Graben und ein eigenes Regenrückhaltebecken vorgesehen. Als Standort für das Rückhaltebecken ist der natürliche Geländetiefpunkt im Nordosten des Flurstücks angedacht. Die Fläche ist in der Flächennutzungsplanänderung entsprechend dargestellt. Voraussichtlich erfolgt kein Anschluss des geplanten Rückhaltebeckens an das vorhandene Rückhaltesystem, sondern direkt an den Schulendammgraben. Die Einhaltung der zulässigen Einleitmenge (entsprechend der Menge aus der landwirtschaftlichen Fläche) ist dabei sicherzustellen. Bauliche Veränderungen an den bestehenden Becken sowie damit verbundene Eingriffe in die umliegenden Ausgleichsflächen werden damit vermieden.

Bestehende Leitungsrechte sind, soweit erforderlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern.

Die vorhandenen Fließgewässer sollen erhalten bleiben und sind in diesem Fall durch die Planung nicht direkt betroffen. Insbesondere der Schulendammgraben und sein westlicher Zulaufgraben werden durch die Einbettung in vorhandene und neu festzusetzende Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen geschützt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind potenzielle indirekte Auswirkungen durch die veränderten Abflussverhältnisse im Plangebiet zu prüfen und zu minimieren.

Während der Baumaßnahmen kann es aufgrund des oberflächennah anstehenden Stauwassers zu einer Berührung wasserführender Schichten kommen, welche eine offene Wasserhaltung erforderlich machen.

Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Teilbereich 2 unterstützt die natürliche Funktionsfähigkeit des lokalen Wasserhaushaltes.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung kann durch die Rückhaltung des Regenwassers vor Ort erreicht werden. Eine Beeinträchtigung des Schulendammgrabens ist zu vermeiden.

2.1.7 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Für den Bereich Büdelsdorf wird eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 11°C mit maximalen Temperaturen von durchschnittlich 20°C im Juli und minimalen Temperaturen von durchschnittlich 2°C im Januar sowie eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 850 bis 900 mm gemessen. Als Hauptwindrichtungen gelten Südsüdwest und Nordwest mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 2 Beauforts, wobei im Winter (Dez. bis Mrz.) die größte Wahrscheinlichkeit für Windstärken über 4 Beaufort besteht.

Das lokale Kleinklima des Geltungsbereiches (Teilbereich 1) ist einerseits durch die bestehenden baulichen Anlagen und Flächenversiegelungen mit ihren Aufheizungseffekten beeinflusst. Andererseits mildern die Abkühlungseffekte der rahmenden Gehölz- und Gewässerstrukturen sowie der umgebenden offenen Kulturlandschaft die stadtklimatischen Effekte in den bebauten Bereichen ab.

Die landwirtschaftliche Fläche im Teilbereich 2 ist aufgrund der ackerbaulichen Nutzung in Teilen des Jahres vegetationsfrei und somit weniger klimaregulierend als die Dauergrünland- und Waldstandorte im östlichen Teil des Plangebietes.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen im Teilbereich 1 eine Erhöhung der Flächenversiegelung an bereits vorbelasteten Standorten.

Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Da der Geltungsbereich bereits in weiten Teilen versiegelt ist, die rahmenden und gliedernden Gehölzbestände erhalten werden und die Landschaftsstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima haben, kommt dieser Effekt jedoch nicht in erheblichem Maße zum Tragen. Die Berücksichtigung von Flächen für eine Regenwasserrückhaltung innerhalb des Plangebietes mindert die Auswirkungen der kleinräumigen Erwärmung.

Mit Treibhausgasemissionen ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der betrieblichen Tätigkeiten und des Ziel- und Quellverkehrs des geplanten Sondergebietes zu rechnen. Die verbindliche Bauleitplanung kann auf den Gewerbegebäuden Solar- oder Photovoltaikanlagen sowie Windkraftanlagen für den Eigenbedarf zulassen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zur Minderung von Treibhausgasemissionen und als Beitrag zum Klimaschutz zu ermöglichen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Die quantitative und qualitative Zunahme von Starkregenereignissen wird bei der Entwässerungsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und stellt kein

unmittelbares Risiko für das Plangebiet dar. Es werden Flächen für die erforderliche Regenwasserrückhaltung gesichert.

Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen im Teilbereich 2 hat mit der Entwicklung eines dauerhaften Vegetationsbestandes auf bislang periodisch vegetationsfreien Ackerflächen positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Aufgrund der regulierenden Wirkung der vorhandenen Grünstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches und der umgebenden Landschaft werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

2.1.8 Schutzgut Luft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) im August 2010 (zuletzt geändert Oktober 2016) werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die vorangehende 22. BImSchV und 33. BImSchV abgelöst und verschärft. Die Verordnung legt Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen bzw. Zielwerte für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Feinstaub (Partikel PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, bodennahes Ozon sowie Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren fest und definiert Ballungsräume sowie Gebiete für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, in denen ggf. Luftreinhaltepläne aufzustellen sind.

Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Emissionen von Luftschadstoffen entstehen im Plangebiet aktuell im Zusammenhang mit dem örtlichen und überregionalen Verkehr, den Gewerbenutzungen im Umfeld und im Plangebiet selbst sowie im Rahmen der maschinellen Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes werden sich im Teilbereich 1 der Ziel- und Quellverkehr sowie die gewerblichen Emissionen verändern. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Randlage und der relativ geringen Größe des Planvorhabens jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes im Teilbereich 2 werden keine Schadstoffemissionen ausgelöst. Eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in Naturschutzfläche würde die Emissionen aus der Ackerbewirtschaftung vermindern.

Mit Emissionen durch die benachbarten Ackernutzungen ist weiterhin zu rechnen.

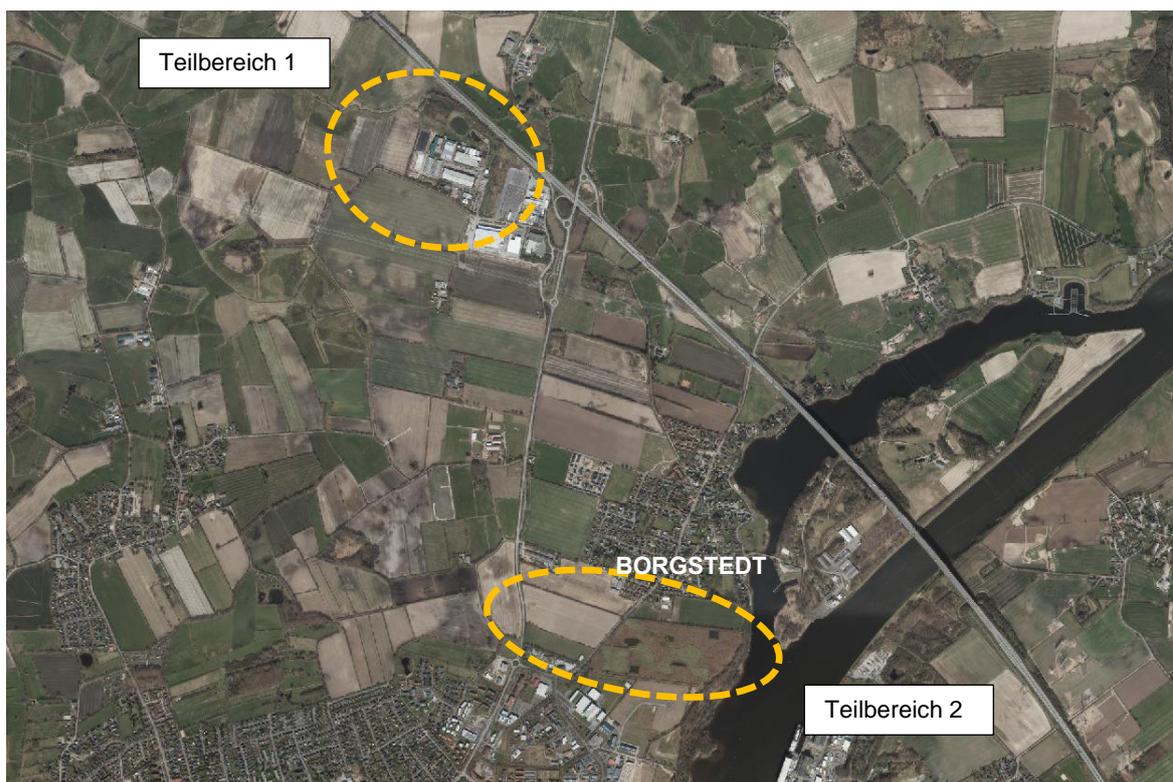
Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Teilbereich 1 des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung liegt abgesetzt von der Ortslage im Nordwesten der Gemeinde an der Autobahn Anschlussstelle Rendsburg/ Büdelsdorf. Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist durch die überregionalen Verkehrsadern (A 7, B 203) und die offene Kulturlandschaft sowie die bestehende gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 geprägt. Die gewerblich genutzten Flächen des Sondergebietes zeichnen sich durch großvolumige Baukörper und umfangreiche, z.T. nahezu flächendeckende Flächenversiegelungen für Stellplätze und Nebenanlagen aus. Die ungenutzten Flächen liegen brach oder werden landwirtschaftlich genutzt. Auf den östlich an das Plangebiet angrenzenden und südlich des Winkelhörner Weges gelegenen Flächen, welche bislang noch landwirtschaftlich genutzt wurden, sind innerhalb des Planungszeitraumes nach einer zunächst provisorischen Nutzung das Verteilzentrum und die Stellplatzanlage eines großen Logistikunternehmens errichtet worden. Im Teilbereich 1 selbst dominieren die umfangreichen baulichen Anlagen des Betriebsgeländes (AWR) das Bild. Die östlich angrenzende Brachfläche wird nach baulicher Inanspruchnahme des benachbarten Grünlandes nun beiderseits von Gewerbeflächen eingefasst und hat damit an landschaftlichem Bezug eingebüßt. Dagegen wird die westlich geplante, aktuell landwirtschaftlich genutzte Erweiterungsfläche als Bestandteil der umgebenen Kulturlandschaft wahrgenommen.


Abb. 18: Luftbildaufnahme

aus: DANord 2021

Das Betriebsgelände ist an drei Seiten von Knickstrukturen eingefasst und dadurch in das Landschaftsbild eingebunden. Die nördlich angrenzenden Ausgleichsflächen weisen umfangreichen Gehölzbestand auf und sind naturnah geprägt. Die Topographie innerhalb des Betriebsgeländes verläuft relativ eben, mit einem leichten Gefälle von Süden (15 müNHN) nach Norden (12 müNHN). Innerhalb der Ausgleichsfläche ist durch die Anlage der Teiche und die Ausprofilierung von Aushubböden eine bewegtere Geländestruktur entstanden. Die Geländestruktur der Erweiterungsfläche ist leicht bewegt. Das Gelände fällt von 14 müNHN in der südöstlichen Ecke des Plangebietes auf 10 müNHN im Umfeld des Schulendammgrabens im Nordwesten ab.

Teilbereich 2 liegt zwischen Borgstedt und Büdelsdorf und ist landschaftlich geprägt. Neben landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde in diesem Bereich ein Wald-Wiesen-Komplex angelegt, welcher sich zu einem gemeindeübergreifenden Stadtwald entwickeln soll.

Die Kulturlandschaft ist in Borgstedt durch den Ackerbau bestimmt. Die Größen der Ackererschläge variieren und werden durch ein mehr oder weniger engmaschiges Knicknetz unterteilt. Grünlandbereiche beschränken sich auf Gewässerniederungen und kleinflächige Geländesenken.

Im Südosten wird das Landschaftsbild von der Borgstedter Enge und dem Nord-Ostsee-Kanal geprägt. Ein Zusammenhang durch Sichtbezüge besteht ausschließlich zum Teilbereich 2.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Landschaftsbild mit seiner Prägung durch das vorhandene Sondergebiet und die landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Plangebiet erhalten. Die existierende Brachfläche wäre voraussichtlich nicht von Bestand, da eine bauliche Nutzung auch auf Grundlage des geltenden Bebauungsplanes möglich ist.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Teilbereich 1 werden die Veränderungen des Landschaftsbildes in erster Linie durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht, die in der freien Landschaft als Beeinträchtigung empfunden werden. Im Erweiterungsbereich wird ein bisheriger Teil der Kulturlandschaft zum Sondergebiet und der Rand der baulichen Nutzung damit nach Westen verschoben. In ihrer Struktur und Dimensionierung der Baukörper soll sich die geplante Erweiterung an die bestehende Sondergebietenutzung anfügen. Höhenüberschreitungen für technische Anlagen mit entsprechenden Erfordernissen, wie z.B. Windkraftanlagen, sollen auf einen zu definierenden Teilbereich beschränkt werden.

Um die Einbindung der geplanten Betriebsanlagen in das Landschaftsbild zu gewährleisten, sollen die einfassenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben und entlang der zur Landschaft offenen Plangebietsgrenzen durch Neuanpflanzungen ergänzt werden. Angedacht sind sowohl Knick-Neuanlagen als auch die Anpflanzung von Gehölzgruppen, welche die vorhandenen Landschaftsstrukturen aufgreifen und fortsetzen. In diesem Sinne wird die geplante Erweiterungsfläche im Westen, Norden und Süden von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingefasst. Die Breite dieser Saumstreifen wird variieren und zur Landschaft größer sein als zum Winkelhörner Weg. Im Norden soll eine Pufferzone zum renaturierten Schuldendammgraben gesichert werden. Die Anordnung des Regenwasserrückhaltebeckens im nördlichen Teil des Flurstücks trägt zu einem weit gefassten Abstand zwischen dem Schuldendammgraben und der Sondergebietenutzung bei. Die im weiteren Verlauf des Schuldendammgrabens existierenden Ausgleichsflächen im nördlichen Plangebiet bleiben wie bestehend erhalten.

Mit den genannten Maßnahmen wird den Entwicklungszielen des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes, welcher die Erweiterung bereits berücksichtigt, Rechnung getragen.

Die bauliche Inanspruchnahme der östlichen Brachfläche schließt eine Lücke zwischen bestehenden Gewerbeflächen und hat eine weniger erhebliche Auswirkung auf das umgebende Landschaftsbild.

Für die geplante Wendeanlage erfolgt eine Aufweitung des Straßenraumes. Die bisher vorhandenen, einfassenden Grünstrukturen sollen im neuen Zuschnitt wieder hergestellt werden.

Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen auf den landwirtschaftlichen Flächen im Teilbereich 2 hat durch eine Erhöhung der Strukturvielfalt voraussichtlich positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Angestrebt wird die Erweiterung bzw. Ergänzung des bestehenden Wald-Wiesen-Komplexes zur Schaffung eines zusammenhängenden Grüngürtels zwischen den Ortslagen Borgstedt und Büdelsdorf.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper im Teilbereich 1 erheblich auf das Schutzgut Landschaft aus. Sofern in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden, welche eine Einbindung in die umgebende Landschaft gewährleisten, haben die Darstellungen keine erheblich beeinträchtigende Wirkung.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen sind von den Planungen nicht betroffen.

Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes befinden sich beide Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung in einem archäologischen Interessensgebiet, also einem Bereich, von dem bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Da für den Teilbereich 1 Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass bei Umsetzung der Planung in ein Denkmal eingegriffen wird, wurden durch das Landesamt im Sommer 2019 archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Diese führten zu dem Ergebnis, dass es sich bei einem Teilbereich der geplanten Erweiterungsfläche um eine archäologische Fundstätte handelt. Für diesen Teilbereich wurde eine Hauptuntersuchung erforderlich. Im Rahmen der Hauptuntersuchung im Juni 2020 wurde ein Gräberfeld der vorrömischen Eisenzeit vollständig freigelegt. Die archäologischen Funde wurden dokumentiert und geborgen. Mit Schreiben vom 03.07.2020 hat das Archäologische Landesamt die Flächen zur Bebauung freigegeben.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleiben die archäologischen Interessensgebiete im Plangebiet unberührt. Die Fundstätte im Teilbereich 1 wäre voraussichtlich nicht erkundet worden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für den Teilbereich 1 sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Kulturgütern nach der erfolgten Sicherung der archäologischen Funde auszuschließen. Gegen die Umsetzung der Planung bestehen keine weiteren Bedenken.

Der vorliegenden Planung im Teilbereich 2 wurde durch das Archäologische Landesamt zugestimmt. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen jedoch der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Das Landesamt weist deshalb darauf hin, dass es frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen ist, um prüfen zu können, ob ggf. archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Die Planung hat bei Sicherung der archäologischen Funde im Teilbereich 1 und Beachtung der Hinweise für den Teilbereich 2 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen im Teilbereich 1 stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Für den Teilbereich 1 wird die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert.

Zu berücksichtigen sind vor allem Flächenversiegelungen, Beseitigungen und Entwidmungen von Knickbiotopen, sowie die Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich gemäß geltender Bauleitplanung um Ausgleichflächen handelt. Mit der Nutzung von Ackerflächen für eine bauliche Erweiterung betrifft der durch das Planvorhaben bedingte Eingriff Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft, für die keine gesonderte Kompensation für entfallende Vegetationsbestände notwendig wird. Im Zusammenhang mit der Nutzung der bestehenden Brachfläche innerhalb des Sondergebietes sind ggf. artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Die Eingriffe in Knickbiotope sind durch Knickersatz zu kompensieren. Der Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe soll sowohl innerhalb des Plangebietes als auch extern erfolgen.

Die Darstellungen für den Teilbereich 2 lösen keine kompensationspflichtigen Eingriffe aus.

4. PLANUNGALTERNATIVEN

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Ziel der Planung im Teilbereich 1 ist es, Erweiterungsmöglichkeiten für die AWR-Gruppe und die angegliederten Unternehmen der Kreislaufwirtschaft am bestehenden Standort zu schaffen, um die begonnene Entwicklung des Standortes zu einem „Zentrum für biobasierte Kreislaufwirtschaft und erneuerbare Energien“ fortzusetzen. In diesem Kontext entfällt die Prüfung von Standortalternativen. Es wird dabei auf Flächen zurückgegriffen, welche schon zum Gründungszeitpunkt des Betriebsstandortes im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung als spätere Erweiterungsflächen berücksichtigt und vorgesehen sind.

Über die Entwicklung der ansässigen Betriebe hinaus besteht von verschiedenen Firmen der Branche Interesse an einer Ansiedlung auf dem Betriebsgelände. Die geplanten Erweiterungsflächen können auch dafür Potenzial bieten. Die AWR kann den interessierten Firmen ihrer Branche am Standort Borgstedt Führungsvorteile bieten. Daraus resultiert, dass die Firmen diesen Standort der Alternative einer Ansiedlung in anderen möglichen Gewerbe- bzw. Sondergebieten vorziehen.

4.2 PLANUNGALTERNATIVEN

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen für den Teilbereich 1 nicht betrachtet. Ziel der Planung war es von Beginn an, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des AWR-Geländes in die westlich und östlich an das vorhandene Betriebsgelände angrenzenden Flächen zu schaffen. Dafür ist die Aufnahme der westlichen Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 und die Anpassung der zulässigen Art der Nutzung in der östlichen Fläche erforderlich. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches entwickelte sich aus den Darstellungen des Landschaftsplanes, dem Flächenzuschnitt der verfügbaren Flurstücke sowie dem mittelfristigen Flächenbedarf der AWR und angegliederter Unternehmen der Kreislaufwirtschaft und sollte sich

zunächst auf den o.g. Erweiterungs- und Änderungsbereich beschränken. Aufgrund der grenzübergreifenden Wirkungen des Planvorhabens (z.B. innere Zufahrten durch Knicks und Maßnahmenflächen) sowie eingetretener Änderungen auf dem aktuellen Betriebsgelände hat die Gemeinde Borgstedt sich jedoch entschieden, das bestehende Betriebsgelände in den Geltungsbereich der Bauleitplanungen (B-Plan und F-Plan) einzubeziehen. So kann beispielsweise mit der Widmung der vorhandenen Rückhaltebecken als Flächen für die Entsorgung eine Anpassung der Bauleitplanung an die tatsächlichen Gegebenheiten und eine Sicherung der Entsorgungsfunktion erfolgen.

Zur Regulierung innerhalb des Planungszeitraumes aufgetretener, vorhabenunabhängiger Beeinträchtigungen der Verkehrssituation auf dem Winkelhörner Weg wurde die Herstellung einer Wendeanlage im Straßenverlauf später in die Planung mit aufgenommen.

Der Teilbereich 2 wurde zur Sicherung vorhandener und zukünftig umsetzbarer Ausgleichsflächen in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

5. STÖRFALLRELEVANZ

Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegen zu wirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhandener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stätten mit erhöhtem Publikumsverkehr.

Die EU-Richtlinie wurde mit dem § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Achtungsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Ausweisung eines Sondergebietes ‚Kreislaufwirtschaft‘ vor. Dabei handelt es sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Störfallrelevante Betriebsbereiche werden im Plangebiet nicht entstehen. Somit entfällt die Detailprüfung.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für die Umweltprüfung wurden die beim Amt Hüttener Berge und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedenen Ortsbesichtigungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Im Rahmen der Bauleitplanung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wurden bzw. werden zu den Themenbereichen Geruch, Entwässerung und Baugrund Gutachten erstellt oder Fachplanungen durchgeführt. Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse dieser Untersuchungen standen für die vorliegende Umweltprüfung zur Verfügung.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

6.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der geplanten Bauleitplanung eintreten, stellt die Gemeinde einen Bebauungsplan für den Teilbereich 1 auf.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes erfolgen separate Umweltprüfungen, um nachteilige Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen auf Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung feststellen und mögliche Kompensationsmaßnahmen quantifizieren zu können. Zur Überwachung und Durchführung der festgesetzten Maßnahmen plant die Gemeinde die Aufstellung von differenzierten Erschließungsplänen, aus denen die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Detail zu entnehmen sind. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch Eintragung einer entsprechenden Baulast im Grundbuch dauerhaft gesichert.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für eine Erweiterung des AWR-Geländes in die westlich und östlich an das vorhandene Betriebsgelände angrenzenden Flächen soll im Teilbereiche 1 die begonnene Entwicklung des Standortes zu einem „Zentrum für biobasierte Kreislaufwirtschaft und erneuerbare Energien“ fortgesetzt werden.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Teilbereich 1 unterschiedlich erheblich, wobei der Verlust von unversiegelter Boden- und Agrarnutzfläche, die Beseitigung oder Entwidmung von Knickabschnitten sowie der Einfluss auf das Landschaftsbild zu den erheblichsten zählen. Die möglichen negativen Auswirkungen der Plandarstellung auf einzelne Schutzgüter sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Vorhabenplanung durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen minimierbar sowie ausgleichs- und ersatzfähig.

Mit der Sicherung bestehender und geplanter Flächen für Naturschutzmaßnahmen sind im Teilbereich 2 positive Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

8. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, 2020 abgerufen über: www.schleswig-holstein.de und www.windfinder.com

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) – Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster

DIPLOM INGENIEUR PETER NEUMANN, ECKERNFÖRDE (15.01.2015) – Baugrunduntersuchung – Stellungnahme zur Bebaubarkeit, Borgstedt, B-Plan Nr. 8 „Borgstedtfelde“

ENTWICKLUNGSAGENTUR FÜR DEN LEBENS- UND WIRTSCHAFTSRAUM RENDSBURG, RENDSBURG (2016-2025) – Fortschreibung des Flächenentwicklungsplanes (GEP)

GEMEINDE BORGSTEDT (1976/ 2008) – Flächennutzungsplan/ 4. Änderung F-Plan

GEMEINDE BORGSTEDT (2001) - Landschaftsplan

GEMEINDE BORGSTEDT (2008) – Bebauungsplan Nr. 8

ING.-BÜRO GERD OLAF OSTERKAMP, MOLFSEE (20.12.2016) – Entrohrung und naturnahe, offene Gewässerumgestaltung Schulendammgraben Stat. 0+393 bis 1+411

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016) - Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein (Teil A und Teil B),

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN – Kartenservice Umgebungslärm – Straße 24 Std (2017), Straße Nacht (2017), 2020 abgerufen über: www.umweltdaten.landsh.de

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein, 2020 abgerufen über: www.umweltdaten.landsh.de

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Niederschlagsverteilungskarte – Langjähriger mittlerer Jahresniederschlag (1981 – 2010) auf Datenbasis des Deutschen Wetterdienstes - 2020 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Beschreibung der FFH-Gebiete, 2020 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, (Planungsraum II)

¹ AWR, Borgstedt (Dez. 2019) – Bedarfsbegründung für eine weitere Flächeninanspruchnahme der AWR-Gruppe

² Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB), Braunschweig (12.02.2018) - Geruchsgutachten für die Kompostierungs- und Biogas-Anlage des Abfallwirtschaftszentrums Borgstedt

³ Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf, Lübeck (04.05.2020) – Geotechnischer Bericht - Erweiterung Betriebsgelände BPlan Nr. 8 Gewerbegebiet Borgstedtflede - Baugrundbeurteilung